



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum

02.09.2022

Geschäftszahl

W119 2192508-1/21E

W119 2192510-1/23E

W119 2192507-1/18E

W119 2192514-1/13E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.^a Eigelsberger als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , StA. Armenien, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.^a Nadja LORENZ, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.03.2018, Zahl: 1167405101 - 171043945, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte I., II. und III. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 3, 8, 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. In Erledigung der Beschwerde gegen den Spruchpunkt IV. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs. 3 BFA VG auf Dauer unzulässig ist.

III. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 wird XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

IV. Die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheids werden ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.^a Eigelsberger als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX , geboren am XXXX , StA. Armenien, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.^a Nadja LORENZ, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.03.2018, Zahl: 1167408909 - 171044275, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte I., II. und III. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 3, 8, 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. In Erledigung der Beschwerde gegen den Spruchpunkt IV. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs. 3 BFA VG auf Dauer unzulässig ist.

III. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 wird XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

IV. Die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheids werden ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.^a Eigelsberger als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , StA. Armenien, gesetzlich vertreten durch XXXX , diese vertreten durch Rechtsanwältin Mag.^a Nadja LORENZ, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.03.2018, Zahl: 1167404910 - 171043961, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte I., II. und III. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 3, 8, 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. In Erledigung der Beschwerde gegen den Spruchpunkt IV. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs. 3 BFA VG auf Dauer unzulässig ist.

III. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 wird XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

IV. Die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheids werden ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

B)

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.^a Eigelsberger als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , StA. Armenien, gesetzlich vertreten durch XXXX , dieser vertreten durch Rechtsanwältin Mag.^a Nadja LORENZ, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.03.2018, Zahl: 1183692400 - 180228472, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte I., II. und III. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 3, 8, 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. In Erledigung der Beschwerde gegen den Spruchpunkt IV. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs. 3 BFA VG auf Dauer unzulässig ist.

III. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 wird XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

IV. Die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheids werden ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführer (BF) sind armenische Staatsangehörige. Der Erstbeschwerdeführer (BF 1) und die Zweitbeschwerdeführerin (BF 2) sind Ehegatten und die Eltern des minderjährigen Drittbeschwerdeführers (BF 3) und des minderjährigen Viertbeschwerdeführers (BF 4).

Der BF 1 und die BF 2 reisten gemeinsam mit dem BF 3 und der Mutter der BF2 (GZ W119 2192512) illegal in das österreichische Bundesgebiet ein. Sie alle stellten am 10.9.2017 Anträge auf internationalen Schutz. Die niederschriftliche Erstbefragung von BF 1 und BF 2 fand am selben Tag statt.

Dabei gaben die BF im Wesentlichen an, der christlichen Religion und der Volksgruppe der Armenier anzugehören sowie aus der Provinz XXXX zu stammen. Der BF 1 habe in XXXX elf Jahre die Schule besucht und als Bauarbeiter gearbeitet, die BF 2 habe zehn Jahre die Schule in XXXX besucht und viereinhalb Jahre in Jerewan Pädagogik studiert, jedoch nicht abgeschlossen. Zuletzt sei sie als Verkäuferin tätig gewesen.

In XXXX befänden sich noch die Eltern des BF 1, sein Bruder sei in Bergkarabach wohnhaft. Eine Schwester der BF 2 befinde sich in Jerewan.

Zu den gemeinsamen Fluchtgründen der Familie brachte der BF 1 vor:

„In unserer Provinz XXXX gab es eine einzige Partei und zwar die regierende Republikanische Partei. Vor den Wahlen im April 2017 gab es eine Spaltung in unserer Provinz. Meine Frau ist Aktivistin und arbeitet seit 2004 für die Republikanische Partei und sammelt Stimmen. Es gab bis Februar 2017 1 Team von XXXX bzw. sein Bruder XXXX und XXXX. Im Februar trennte sich XXXX von diesem Team und ging zur Partei „Blühendes Armenien“. Es entstand große Konkurrenz zw. den beiden. Meine Frau und ich wurden von beiden Seiten misshandelt. Ich wurde öfters geschlagen. Sie waren auch in unserer Wohnung und haben Gewalt gegen uns angewendet. Unsere Katze wurde erschossen und uns wurde gedroht, dass sie das nächste Mal

auch uns erschießen. Wir blieben regelrecht zw. 2 Fronten, es droht uns Lebensgefahr und deshalb sind wir geflüchtet.

Ich habe hiermit alle meine Gründe und die dazugehörigen Ereignisse angegeben, warum ich nach Österreich gereist bin! Ich habe keine weiteren Gründe einer Asylantragstellung.“

Die BF 2 erklärte hierzu im Wesentlichen:

„Seit 2004 arbeite ich mit der regierenden republikanischen Partei zusammen. Ich bin aber kein eingetragenes Mitglied. Ich habe jahrelang für diese Partei in unserer Provinz bzw. Region für Stimmen geworben. Es gab bis Februar 2017 ein Team von XXXX (auch XXXX genannt) und XXXX für die republikanische Partei. Im Februar trennte sich XXXX von diesem Team und ging zur Partei „Blühendes Armenien“. XXXX blieb in der Republikanischen Partei. Es entstand große Konkurrenz zwischen den beiden.

[...]

Am 20.06.2017 passierte es. Vier fremde maskierte Männer kamen in unsere Wohnung. Mein Mann, meine Mutter und ich wurden misshandelt und geschlagen. Sie haben sogar unsere Katze erschossen und sie drohten uns, dass sie das nächste Mal uns erschießen würden. Es droht uns Lebensgefahr und deshalb sind wir geflüchtet.

Ich habe hiermit alle meine Gründe und die dazugehörigen Ereignisse angegeben, warum ich nach Österreich gereist bin! Ich habe keine weiteren Gründe einer Asylantragstellung.“

Die niederschriftliche Einvernahme der BF 2 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt oder belangte Behörde) folgte am 14.2.2018.

Dabei gab sie im Wesentlichen an, sie sei in XXXX geboren, habe dort bis Juni 2017 gelebt und elf Jahre die Schule besucht. Gewohnt habe sie im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Mutter, ihrem Gatten und dem Sohn. Sie und ihr Mann hätten gearbeitet, ihre Mutter wegen einer Herzoperation nicht mehr. In der Heimat befänden sich eine Schwester mit ihrer Familie, ebenso wie die Eltern ihres Gatten. Dessen Bruder lebe in Bergkarabach.

Zu ihrem Fluchtgrund brachte die BF 2 im Wesentlichen Folgendes vor:

„Ich bin kein Mitglied bei einer politischen Partei, habe aber seit 2004 für die Republikanische Partei gearbeitet. Ich habe Stimmen gesammelt, war auch Mitglied der Wahlkommission. Ein ehemaliger Abgeordneter XXXX, der in der Bevölkerung XXXX genannt wird, hat mich damals in die Partei aufgenommen, als Mitarbeiterin, nicht als Mitglied. Er meinte, dass ich nebenbei

Geld verdienen könnte, weil ich einen gewissen Bekanntenkreis habe und gleichzeitig auch in der Bäckerei weiter arbeiten könnte. Ich lernte diesen Mann 2003 kennen, im November 2003. Da mein Lohn sehr niedrig war, hat er mit der Bäckerei gesprochen. Es wurde mir erlaubt, dass ich neben dem Geschäft als Selbstständige Gemüse verkaufen durfte. Dadurch erhöhte sich mein Einkommen. Ich habe für die Partei eine große Anzahl an Stimmen sammeln können, ich war sehr erfolgreich für die Partei. Bei jeder Wahl haben sie mich herangezogen, weil sie sicher waren, dass ich viele Stimmen sammeln konnte.

XXXX war der Bruder von XXXX XXXX der Premierminister. Bei den Bürgermeisterwahlen XXXX kandidierte der Sohn XXXX namens XXXX von XXXX . XXXX bzw. mit dem Spitznamen XXXX hat mich vor den Wahlen zu sich geholt und sagte, dass es für mich möglich sein könnte, diese Bäckerei – es handelt sich um einen Laden, wo lediglich das Brot verkauft wurde und nicht selbst gebacken – zu kaufen. Normalerweise hätte das Geschäft 500.000,-- Dram gekostet, weil ich aber Mitarbeiterin der Republikanischen Partei war, hätte das Geschäft für mich 250.000,-- Dram gekostet. Er schlug mir vor, das zu tun. Im Februar XXXX haben wir den Kaufvertrag unterschrieben. Im Juni XXXX waren die Bürgermeisterwahlen. Einen Monat vor den Wahlen hat XXXX mich und meinen Mann, der mir auch geholfen hatte, Stimmen zu sammeln, zu sich gerufen. Er sagte zu uns, dass wir alle unser Möglichstes tun sollten, dass XXXX (Neffe) XXXX von XXXX wird. Wir haben uns bereit erklärt, wieder mit ihm zusammenzuarbeiten.

Einige Tage später gab es noch einen Kandidaten von derselben Partei und zwar G XXXX , er ist mit dem Spitznamen XXXX in der Bevölkerung bekannt, weil er lange Jahre Direktor des XXXX in XXXX gewesen ist. Also hatten wir dann 2 Kandidaten. Wir waren sehr erstaunt über den 2. Kandidaten, XXXX beruhigte uns, indem er sagte, dass der 2. Kandidat als Formalität aufgestellt worden sei. Nach einer bestimmten Zeit war es tatsächlich so, dass XXXX seine Kandidatur zurückgezogen hat und dadurch XXXX als einziger Kandidat geblieben ist. Bei den Wahlen im Juni XXXX wurde XXXX auch XXXX .

Die nächsten Bürgermeisterwahlen waren im April 2017. Parlamentswahlen, es waren Parlamentswahlen. Mein Mann und ich gingen wieder zum Parteigebäude. Wir sind aber draufgekommen, dass die Partei umgezogen ist und es war dann in der Folge in einem Plaza im 3. Stock. Er sagte zu uns, dass wir unser Bestes leisten sollten, damit XXXX als Abgeordneter ins Parlament kommt. Er sagte zu uns, dass sich einiges geändert hat und dass wir diesmal wieder mit Elan arbeiten sollen. Wir haben gefragt, was sich in der Zwischenzeit geändert hatte. Er sagte, dass XXXX nicht für die Republikanische Partei sondern für die Partei

„Tzarukyan Taschink“ kandidieren wird. Wir haben dann unsere Arbeit in die Richtung durchgeführt, dass XXXX von dieser Partei „Tzarukyan Taschink“ Abgeordneter wird.

Einige Tage nach dem Gespräch, vermutlich im März 2017, kam mein Mann von der Arbeit, ziemlich spät, nach Hause. Er wurde ziemlich stark verprügelt. [...]

Er sagte, dass XXXX und seine Männer ihn geschlagen haben. XXXX sagte zu meinem Mann, dass wir immer für die Republikanische Partei gearbeitet haben und dass wir auch dieses Mal XXXX unterstützen sollten. XXXX ist der Bruder von XXXX, der der XXXX ist. Als sich mein Mann geweigert hatte, zumal wir immer für den XXXX gearbeitet haben, dass wir die Anweisungen von ihm bekommen haben und das wollten wir weiter so handhaben. Weil er sich nicht einverstanden erklärt hat, wurde er geschlagen. Sie haben ihm auch gedroht, dass sie ihm und der Familie etwas antun würden, wenn er sich nicht einverstanden erklärt, deren Kandidaten zu unterstützen. [...]

Erst am Abend mussten wir zur Partei Taschink gehen. Nachdem ich meine Arbeit dort verrichtet hatte, ging ich weg, mein Mann blieb noch dort. Mein Mann musste dort auch alles erzählen, wer ihn geschlagen und verletzt hatte. Das alles hat er XXXX und den anderen Leuten erzählt. Mein Mann hat sich zu viel über die aktuellen Verhältnisse interessiert gezeigt hatte und auch diesbezügliche Fragen gestellt hatte, warum der Kader jetzt in der Plaza ist bei der anderen Partei und was sich geändert hatte, weil wir immer für die Republikanische Partei gearbeitet hatten und wie die Verbindung aussieht. Mein Mann wurde dort auch geschlagen an dem Abend. Man hat ihm vorgeworfen, dass er doppeltes Spiel führt.

In den nächsten Tagen haben wir unsere Arbeit für XXXX weitergeführt. Ich spürte, dass uns gegenüber nicht das gewohnte Vertrauen entgegengebracht wurde. XXXX hat verlangt, dass wir den Wählern mitteilen, dass sie in der Wahlkabine sowohl jenen Wahlzettel geben, wo XXXX für die Taschink vermerkt war und jenen Wahlzettel, der für die Republikanische Partei galt, nach der abgegebenen Wahlstimme leer vorlegen, damit sie sichergehen, dass die bisherigen Republikanische Wähler die Partei in diesem Fall XXXX, der für die Partei Taschink als Abgeordneter kandidiert hat. Dadurch erkannte ich, dass uns nicht mehr vertraut wurde. Ich habe alle Wähler auf meiner Liste auch darum gebeten, das zu tun und sie haben es auch getan.

[...]

Es war schon spät am Abend, wir waren alle 3 im Wohnzimmer, wollten fernsehen, es klopfte an der Tür. Mein Mann stand auf und ging zur Tür, ich hörte laute Geräusche. Ich sah 4

maskierte Männer, die meinen Mann gestoßen haben und in die Wohnung eingedrungen sind. Sie sagten zu meinem Mann, dass das Geschäft nicht mehr uns gehören würde, dass das Geschäft neue Inhaber hat und dass wir ab dem nächsten Tag nicht mehr dorthin gehen dürfen. Mein Mann wehrte sich verbal dagegen. Sie haben meinen Mann gegen den Tisch gestoßen. (VP weint) Sie haben ihn mit dem Rücken am Tisch dort festgehalten. Meine Mutter und ich hatten große Angst. Meine Mutter haben sie mit der Hand auf die Brust gehalten und nach hinten gestoßen. Ich hatte Angst um sie, weil sie herzkrank ist. Mich haben sie auch gestoßen, ich verlor mein Gleichgewicht und fiel zu Boden. Als mein Mann mich am Boden sah und mir zu Hilfe kommen wollte, haben sie eine Pistole rausgezogen und haben sie ihm an den Kopf gehalten. Sie sagten zu ihm, wenn er noch einen Schritt tun würde, dass sie ihm den Schädel zertrümmern würden. Meine Katze ist in diesem Moment ins Wohnzimmer gekommen. Sie haben die Katze erschossen. Die Nächsten werdet ihr sein, haben sie gesagt. Sie haben auch vom Kind gesprochen, dass wir eines haben und auch ihm gegenüber gedroht. Danach gingen sie weg.

[...]“

Die Arbeit der BF 2 für die Partei sei immer bei den Wahlen gewesen: „Bei den Kunden habe ich immer herausgefunden, wie ihre Tendenz ist. Manchmal habe ich auch die Leute angerufen, auch bei Bekannten habe ich Mundpropaganda gemacht. Das wars.“

Für die Wählerliste habe sie ungefähr einen Monat Zeit gehabt und die Namen, die Adressen, Reisepassnummern und Telefonnummer niedergeschrieben. Im Parteisitz hätten sie dann die Namen auf der Liste einzeln kontrolliert, damit sie nicht doppelt und dreifach am Computer wären. Zwecks Erstellung der Wählerliste habe die BF 2 die Namen der Kunden notiert sowie Verwandte und Bekannte angerufen. Bei den Leuten habe sie über die Vorteile und Pläne ihres Kandidaten gesprochen. Insgesamt habe sie bei jeder Wahl 400 bis 450 Stimmen sammeln können. XXXX sei eine Provinzstadt mit mehreren Dörfern, 17 000 Leute dort hätten XXXX gewählt.

Wie oft sie im Parteilokal gewesen sei, könne sie nicht angeben, je nachdem, wie viele Leute sie auf der Liste gehabt habe, es sei nur um die Kontrolle gegangen.

Sie sei nie Mitglied in einer Partei gewesen und habe zur Politik immer Abstand gehalten. Ihr Mann habe noch weniger damit zu tun gehabt, er sei Bauarbeiter und möge keine Büroarbeiten. Die BF 2 sei nicht parteiabhängig, habe immer für eine Person gearbeitet und ihr Gesprächspartner sei immer XXXX geblieben. Dessen Parteizugehörigkeit hätte sie niemals interessiert, abgesehen davon habe sich kein Mensch vorstellen können, dass er sich einmal

für eine andere Partei aufstellen lassen würde. Dass er nunmehr bei einer anderen Partei sei, habe sie erst bemerkt, als sie es beim neuen Parteilokal im Plaza auf dem Schild gelesen habe.

Als gesetzliche Vertreterin habe sie deswegen für ihren Sohn (BF 3) einen Asylantrag gestellt, weil er minderjährig und sie für ihn verantwortlich sei. Das Kind sei gesund.

Am 7.3.2018 wurde für den im Bundesgebiet nachgeborenen BF 4 ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, wobei für ihn die gleichen Fluchtgründe wie für seine Eltern geltend gemacht wurden.

Am 8.3.2018 wurde der BF 1 vor dem Bundesamt niederschriftlich einvernommen und erklärte zunächst, er sei in XXXX geboren, habe bis 2005 in einem näher genannten Dorf im Bezirk XXXX gelebt, anschließend geheiratet und dann bei der Familie seiner Frau in der Stadt XXXX gewohnt. Zehn Jahre lang habe er die Grundschule besucht, beruflich sei er sein ganzes Leben Bauarbeiter gewesen. Zudem habe er mit seiner Frau gemeinsam ein Geschäft geführt, in dem sie Gemüse und Brot verkauft hätten. Er selbst sei armenischer Staatsangehöriger und der Volksgruppe der Armenier sowie dem armenisch apostolischen Glauben zugehörig.

Der Fluchtgrund beziehe sich auf die Parlamentswahlen im April 2017. Seine Frau sei seit 2004 Aktivistin gewesen, habe während der Wahlen Stimmen gesammelt und XXXX hätte vermittelt, dass sie im Jahr XXXX das Gemüsegeschäft bekommt.

Konkret führte der BF 1 im Wesentlichen Folgendes aus:

„Im Februar 2017 hat XXXX meine Frau wieder zu sich gerufen. Ich ging mit meiner Frau mit. Er sagte, dass XXXX Abgeordneter im Parlament werden will. Er sagte, dass wir weiterhin mit dem gleichen Team arbeiten sollen, werden wir jedoch nicht für die republikanische Partei, sondern für die Partei „Blühendes Armenien“ tätig. Der Parteichef ist XXXX . Wir haben uns sehr darüber gewundert. Dann hat meine Frau weiter gearbeitet. Nach einigen Tagen habe ich einen Anruf von XXXX bekommen. Ich habe ihn gekannt. Er hat mich gefragt, wann ich nach Hause komme. Er hat mich in sein Büro gerufen. Er sagte, dass er mit mir etwas zu besprechen hat. Er hat mich gefragt, ob ich Informationen über die Wahlen habe. Er hat gesagt, dass er vorhat, mich in die Wahlkommission einzuführen. Das wollte ich nicht. Er hat gesagt, dass er die republikanische Partei vertritt und ist dafür, dass XXXX , Bruder des Leiters der Region, XXXX ein Abgeordneter des armenischen Parlaments wird. Ich habe zu ihm gesagt, dass ich für XXXX bin. Ich habe seinen Vorschlag abgelehnt. [...] Dann sagte XXXX , dass von der Polizei bis zum Ministerium überall seine Leute seien. Er hat kein Problem damit, mir Schwierigkeiten zu bereiten. Ich teilte ihm mit, dass ich ihn und seine republikanische Partei nicht mehr unterstützen kann und gezwungen bin, XXXX darüber zu informieren. Er hat sich darüber

aufgeregt und mir mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Ich habe zu ihm gesagt, „warum schlägst du mich?“ Es kamen noch seine anderen Männer hinzu, warfen mich zu Boden und schlugen mich weiter.[...] . Dabei schrien sie mich an, dass ich an meine Familie denken soll, dass ich ein kleiner Mann sei. Ich soll mich nicht trauen, irgendwelche Spiele zu beginnen. Am Wahltag soll ich zu Hause sein und wenn mich jemand abholt, sollte ich mitgehen. Ich soll mir gut merken, dass er überall seine Leute hat. [...] Ich wurde in den Park gegenüber geschmissen, hatte starke Schmerzen, blutete aus dem Mund. Die Nase war angeschwollen. Nach einiger Zeit ist es mir gelungen, aufzustehen und langsam nach Hause zu kommen. Als meine Frau die Türe öffnete, fragte ich zuerst, wo ihre Mutter sei. Sie sagte, dass die Mutter schläft. Ich habe erzählt, dass wir in große Schwierigkeiten geraten sind. Meine Frau hat mir Erste Hilfe geleistet. Ich habe nur in ein paar Worten über das Geschehen erzählt. Am nächsten Tag hat mich XXXX angerufen, hat meine Frau zu sich gerufen, um Wahllisten abzustimmen. Ich begleite immer meine Frau. [...] Meine Frau redete mit XXXX und ich stand inzwischen mit anderen Männern im Gang. Wir haben miteinander geredet. Ich sagte, dass ich Fragen an XXXX habe, warum hat er uns vorher nicht gesagt, dass seine Partei sich von der republikanischen Partei abgespalten hat. Meine Frau ist dann nach Hause gegangen und ich wollte noch mit dem XXXX reden. Ich habe ihm alles erzählt. Ich habe ihn gefragt, „was ist der Grund der Trennung zweier Parteien? Wir waren ja früher ein gemeinsames Team.“ Er sagte, ich solle gehen und ruhig weiterarbeiten. Ich habe dann aber XXXX gesagt, dass ich von XXXX bedroht und unter Druck gesetzt werde. Und dann sagte XXXX : „Wer erlaubt dir, in meiner Küche seine Nase zu stecken? Du stellst mir jetzt unangenehme Fragen.“ Er hat sich umgedreht und mir eine Ohrfeige verpasst. Dann sind seine Männer hinzugekommen und begannen mich zu schlagen. Weil ich dabei geschrien habe, kamen andere Büromitarbeiter, um zu schauen, was los ist. Dann sagte XXXX seinen Männern, sie sollen aufhören. Er schickte mich weg mit den Worten: „Traue dich ja nicht, ein Doppelspiel zu spielen.“ Seine Männer haben mich nach unten gebracht und wiederholten den Satz: „Merke dir gut, was der Chef gesagt hat“. Ich habe keinen Ausweg aus dieser Situation gesehen. Ich sagte meiner Frau, dass wir wegen ihrer Naivität in eine schwierige Situation geraten. Wir können gegen diese mächtigen Personen nichts machen. Auch XXXX hat mir gesagt, dass ich kein Doppelspiel spielen soll. Danach wurden wir von den Männern von beiden Seiten auf der Straße bedroht. Ich habe sehr gehofft, dass nach den Wahlen im April sich die Situation bessern wird. XXXX hat von uns außerdem verlangt, dass wir bei den Wahlen für XXXX stimmen sollen und gleichzeitig den Wahlzettel für die Republikanische Partei hinausbringen sollen. Es gab neun Wahlzettel, das heißt 9 Parteien, die an den Wahlen teilnahmen. Man sollte für eine Partei abstimmen und den Wahlzettel in das Kuvert geben. Die restlichen nicht gebrauchten Wahlzettel müssten in den Müllkorb geworfen werden. Es wurde von uns verlangt, dass wir die nicht ausgefüllten leeren

Wahlzettel der Republikanischen Partei hinaus mitnehmen als Beweis dafür, dass wir für diese Partei nicht abgestimmt haben. Am Wahltag habe ich es gemacht, so wie es von mir verlangt wurde. Meine Frau war an diesem Tag beschäftigt mit ihrer Tätigkeit. Gegen 18.00 Uhr wurde ich von XXXX angerufen. Er sagte, dass mich ein Auto abholen wird. Ich habe meiner Familie nichts gesagt und bin einfach runtergegangen. Ich musste in ein Fahrzeug einsteigen, in dem Männer saßen, die ich erkannte. Sie haben mich früher verprügelt. Sie fragten, ob ich meinen Reisepass mit habe. Ich bejahte die Frage, weil mir XXXX gesagt hat am Telefon, dass ich den Reisepass mitnehmen soll. Im Auto haben diese Personen mir den Pass weggenommen, um zu schauen. Ich habe gesagt, dass ich an den Wahlen teilgenommen habe. Sie haben gegrinst. Sie fuhren Richtung Schule Nr. 4. Sie haben mir dann unterwegs den Reisepass zurückgegeben, dann habe ich gespürt, dass ich seitlich mit einem Gegenstand berührt wurde. Ein Mann namens XXXX im Auto sagte, ob ich den Gegenstand sehe. Ich habe geschaut und gesehen, dass es eine Pistole ist. Er hat gesagt, „wir werden vor nichts zurückschrecken. Du sollst alles machen, was wir dir sagen, weil jede Stimme spielt für uns eine Rolle.“ Dann sind wir bei der Schule Nr. 4 stehen geblieben und ich musste aussteigen und XXXX stand schon vor der Schule Nr. 4. Er verlangte von mir, dass ich noch einmal zur Wahl gehe und noch einmal wähle, jetzt für die Republikanische Partei. Ich ging wieder zur Wahlkabine, wo mich niemand sah und wählte wieder für die Partei „Blühendes Armenien“. Aus dem Müllkorb habe ich einen leeren Wahlzettel der Partei Blühendes Armenien rausgeholt, steckte diesen in meinen Arm und ging mit dem Wahlkuvert zum Wahlkasten. Danach ging ich raus und übergab den leeren Wahlzettel der Partei Blühendes Armenien dem XXXX persönlich. Sie können sich nicht vorstellen, was es für einen Kampf um jede Stimme gibt. Ich ging dann nach Hause.

Am nächsten Tag, 3. April, wurde ich von einem XXXX, mit Rufnamen „XXXX“, der ein Mann von XXXX ist, angerufen. Er hat gesagt, dass er jetzt zu mir kommt, um mich abzuholen, weil sein Chef veranlasst hätte, mich abzuholen. Wir gingen in dessen Büro. Als Ergebnis der Wahlen wurden XXXX von der Stadt XXXX als Vertreter der Partei „Blühendes Armenien“ und XXXX von der Region Ararat als Vertreter der Republikanischen Partei zu Abgeordneten. Im Büro von XXXX habe ich ihm zum Wahlergebnis gratuliert. Er ersuchte mich mit ihm rauszugehen. Er hat mich gefragt, wo war ich gestern nach den Wahlen. Ich habe erzählt, was vorgefallen ist. Ich wollte sagen, dass ich doch wieder für seine Partei gestimmt habe. Er hat mir nicht zugehört, mich unterbrochen und sagte, dass er kein Schulbub sei, den ich anlügen kann. Er schlug mich mit der Faust ins Gesicht. Ich habe dann einen weiteren Schlag auf dem Kopf gespürt von hinten. Dann wurde ich bewusstlos. Als ich die Augen öffnete, sah ich, dass ich in einem Keller am Boden liege und neben mir XXXX „ stand. Ich hatte starke Kopfschmerzen. XXXX sagte, ich soll mir diesen Tag merken, weil ab heute unsere schwierigen Tage beginnen würden. Wir werden erlauben, ob ihr atmet oder nicht. Er veranlasste, dass

zwei seiner Leute mich nach Hause bringen. Ich wurde zu meinem Stiegenhaus gebracht und dort auf den Boden geworfen. Weinend ging ich nach einiger Zeit nach Hause. Meine Frau machte mir die Türe auf. Ich habe alles erzählt. Meine Frau hat mir Medikamente verabreicht. Ich bin einige Tage gelegen. Als es mir besser ging, ging ich wieder zur Arbeit. Ich und meine Frau wurden immer mündlich bedroht. Es standen im Juli weitere Wahlen bevor und beide Seiten wollten, dass wir auf ihren Seiten mitmachen. Meine Frau sicherte immer reale Stimmen für diese Partei und sie wollten diese Stimmen nicht verlieren. Sie sagten, wir müssen aufpassen, dass mit unserem Kind kein Unfall passiert. Wir sollen nicht selbst bestimmen, ob wir mit denen arbeiten oder nicht. Wir müssen für diese Parteien arbeiten. Ich habe mit meiner Frau in der Nacht darüber geredet, damit meine Schwiegermutter das nicht erfährt. Einmal ging ich nach der Arbeit nach Hause und sah bei einem Haus die Leute von XXXX stehen. Diese sagten, dass sie mit mir reden wollen. „Kannst du dich erinnern, was wir dir gesagt haben? Es stehen Wahlen bevor, du sollst mitmachen.“ Ich habe gesagt, wir wollen nicht mehr mitmachen und an Wahlen teilnehmen. „Wir werden alles tun, damit du mitmachst.“ Die Familiennamen kenne ich nicht, die Vornamen waren XXXX und XXXX . Sie sagten, dass ich noch einmal darüber nachdenken soll und aufpassen soll, dass meinem Sohn kein Unfall passiert. Ich wollte zur Polizei gehen. Als ich zum Polizeigebäude kam und Wasser aus einem Springbrunnen trank, bevor ich hineingehen wollte, erinnerte ich mich an die Worte von XXXX . Dieser hat mir schon früher gesagt, dass er überall seine Leute hat und dann bin ich nicht mehr zur Polizei gegangen. Ich habe mich in einem Park vor einer Schule hingestellt. Plötzlich legte jemand seine Hand auf meine Schulter. Als ich mich umdrehte, habe ich XXXX gesehen. Das war ein Mann von XXXX . Er sagte, dass der Bruder von XXXX , XXXX (auch XXXX genannt), mich zu sich ruft. „Wir haben dir schon gesagt, dass wir überall unsere Augen und Ohren haben.“ Ich bin dann mitgefahren. XXXX sagte: „Warum wolltest du zur Polizei gehen?“ Ich fragte, woher er das wisse. Er sagte, dass er weiß, dass ich die Stufen vom Polizeigebäude raufgegangen bin und dort auch Wasser getrunken habe. Er hat gesagt, er wird mir dann so eine Lehre erteilen, dass ich das mein ganzes Leben nicht vergessen werde. Ich wurde auf den Bauch gelegt und mit Schlagstöcken heftig am ganzen Körper geschlagen und auch unter den Füßen. Derart starke Schmerzen habe ich noch nie in meinem Leben erlebt. XXXX sagte, dass diese Handlungen ein Beweis dafür sein müssen, dass sie alles machen können. Ich wurde auf der Straße rausgeschmissen, konnte gar nicht auf den Beinen stehen. Es hat sehr lange gedauert, bis ich heimgekommen bin. Zuhause war meine Frau, ich habe mich dann in mein Zimmer gelegt, ich habe meiner Frau teilweise erzählt, was passiert ist. 4 Tage konnte ich nicht zur Arbeit gehen und konnte kaum gehen. Als meine Schwiegermutter mich fragte, was mit mir los ist, sagte ich, dass ich auf Knien Fliesen gelegt habe und deswegen Rückenschmerzen habe. Nach einigen Tagen wollte ich wieder zur Arbeit gehen. Dann sind wir mit meiner Frau

zum Arzt gegangen und haben erfahren, dass meine Frau schwanger ist. Vorher konnten wir 7 Jahre keine Kinder haben. Ich habe mich sehr darüber gefreut. Ich habe dann einen Sinn in meinem Leben gesehen.

Am 20.6. fuhren wir dann zu meinen Eltern, um ihnen diese freudige Nachricht mitzuteilen. Mein Sohn ist dann bei meinen Eltern geblieben, wir kamen dann danach zurück. Nach einiger Zeit wurde an der Tür geklopft. Ich habe geglaubt, das seien die Nachbarn. Es kamen maskierte Personen hinein und sie sagten: „Euer Geschäft gehört ab morgen nicht mehr euch. Eure schwierigen Tage beginnen jetzt.“ Es begann ein mündlicher Streit. Ich wurde gestoßen und fiel auf den Tisch. Ein Mann hat mich am Tisch fixiert. Dann kam meine Schwiegermutter nach vorne. Sie haben gesagt: „ Du Alte, bleib dort, wo du bist!“ und sie haben sie weggestoßen. Dann kam meine Frau nach vorne, mit den Worten: „Meine Mutter ist krank.“ Diese Männer haben auch sie heftig gestoßen. Sie ist gegen die Möbeleinrichtung gefallen und fiel zu Boden. Ich bin dann plötzlich aufgestanden. Dann spürte ich eine Waffe an der Stirn. Meine Schwiegermutter wurde bewusstlos und dann hat meine Frau geschrien. Als sie mir die Waffe an den Kopf angesetzt haben und sagten, dass sie gar nicht überlegen brauchen, sie werden mich erschießen. Wir haben eine Katze gehabt. Als die Katze ins Wohnzimmer zu meiner Frau kam, haben sie diese erschossen und sagten: „Nächstes Mal werden wir deine Familienmitglieder so behandeln.“ Sie sind dann weggegangen. [...]“

Im Dezember 2017 hätten vier Personen seinen in Bergkarabach stationierten Bruder verprügelt und dem BF 2 ausgerichtet, sie würden nach ihm suchen.

Insgesamt sei er fünfmal von Personen der Parteien geschlagen worden, und zwar am „1.3.2017, am 2.3.2017, am 3.4.2017, 4.6.2017 und am 20.6.2017 zu Hause“

Er selbst sei niemals politisch aktiv gewesen, das Hauptinteresse wäre an seiner Frau gelegen, aber sie hätten ihn als Mann unter Druck setzen wollen, um seine Frau zu beeinflussen. Diese hätte immer die Stimmen gesichert.

Nachgefragt, wie dies sein könne, da jeder eigenständig wählen gehe, antwortete der Beschwerdeführer: „In diesen Listen werden Namen mit Adressen, Geburtsdaten und Nummern von Reisepässen eingetragen. Diese Listen werden dem Stab vorgelegt und bei den Wahlen wird dies überprüft. Diese Namen können dann nicht in anderen Listen aufscheinen. Die Leute vertrauen meiner Frau und respektieren sie. Daher tragen sie ihre Namen in solche Listen ein.“

Grund für ihre Verfolgung sei, dass sie als kleine Leute eine Zusammenarbeit mit diesen Parteien abgelehnt hätten und sie nicht mehr unterstützen wollten. Wenn sie nicht mehr mitarbeiten wollten, würden diese Leute ihre Stimmen verlieren.

Die Personen, die ihre Wohnung eingedrungen wären, wären maskiert gewesen, er wisse nicht, um wen es sich gehandelt habe.

In weiterer Folge wurden damals aktuelle medizinische Befunde des BF 1 vorgelegt.

Mit gegenständlichen Bescheiden des Bundesamtes wurden die Anträge der BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurden gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde jeweils eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Armenien zulässig ist (Spruchpunkt V.). Unter Spruchpunkt VI. wurde festgehalten, dass die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt.

Dagegen wurde in einem gemeinsamen Schriftsatz Beschwerde in vollem Umfang erhoben.

Am 23.4.2018 langten beim Bundesverwaltungsgericht Befunde eines Facharztes für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie sowie einer urologischen Abteilung einer Klinik betreffend den BF 1 und eine Mitgliedschaftsbestätigung der BF 2 bei der Wahlkommission in Kopie ein, am 26.4.2018 deren Übersetzung sowie die beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde der BF 2.

Am 11.7.2018 wurde ein Unterstützungsschreiben für die Familie nachgereicht.

Am 8.10.2021 wurden beim Bundesverwaltungsgericht folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterstützungsschreiben vom 5.10.2021
- Unterstützungsschreiben vom September 2021
- Unterstützungsschreiben vom 2.10.2021
- Unterstützungsschreiben vom 27.9.2021
- Unterstützungsschreiben vom 3.10.2021
- Unterstützungsschreiben vom 1.10.2021

- Unterstützungsschreiben des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr vom 30.9.2021 und Bestätigung der Mitarbeit von BF 1 und BF 3
- 4 Unterstützungsschreiben vom 4.10.2021
- Unterstützungsschreiben des Bürger- und Vizebürgermeisters der Marktgemeinde vom 29.9.2021
- Schreiben der Lehrkräfte der NöMS vom 7.1.2021
- Einstellzusage der Krankenpflege- Altenbetreuung Haushaltshilfe vom 4.10.2021 für die BF 2
- Bestätigung der XXXX für den BF 3 vom 22.9.2021

Am 26.7.2022 führte das Bundesverwaltungsgericht unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die Sprache Armenisch eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der das Bundesamt als Verfahrenspartei entschuldigt nicht erschienen ist.

Dabei erklärten BF 1, BF 2 und BF 3 im Wesentlichen zunächst, gesund zu sein und legten folgende Unterlagen vor:

Bestätigung über den Deutschunterricht von BF 3, aktuelle Empfehlungsschreiben, Einstellungszusagen des BF1 und der BF2 sowie Fotos, die den BF1 beim Feuerwehreinsatz zeigen. Weiters wurde die Bestätigung der Integrationsprüfung Niveau A2 der BF 2 vorgelegt, ebenso Deutschkursbestätigungen des BF 1, das Jahreszeugnis des BF 3, die Aufenthaltsbestätigung eines Landesklinikums betreffend die Mutter der BF 2 und Bestätigungen der freiwilligen Feuerwehr sowie der Pfarre.

Der BF 1 gab im Wesentlichen an, er habe die Prüfung A2 abgelegt, müsse aber noch auf das Ergebnis warten. Er arbeite in seiner Heimatgemeinde, sei auch bei der Freiwilligen Feuerwehr, die andere Zeit verbringe er mit Gartenarbeit und kümmere sich um seine Familie. Gleichzeitig versuche er, mit vielen Menschen zu kommunizieren, um die Sprache zu verbessern. In der Gemeinde übe er alle möglichen Tätigkeiten aus, z.B. Bauarbeiten, zusätzlich alle Gartenarbeiten.

Seine Schwiegermutter lebe mit ihnen gemeinsam im Haus und bedürfe derzeit der Pflege. An manchen Tagen gehe es ihr gut, an manchen Tagen brauche sie sie den ganzen Tag, manchmal würden sie die Rettung rufen.

Die BF 2 brachte vor, sie sei Hausfrau, kümmere sich um die Kinder und derzeit um ihre Mutter, weil diese pflegebedürftig sei. Sie hätten auch Haustiere. Manchmal helfe sie in der Kirche bei der Herstellung von Dekorationen und jeden ersten Samstag im Monat helfe sie beim Markt im Dorf aus.

Ihr jüngerer Sohn (BF 4) werde ab September in den Kindergarten gehen, zuvor hätten sie keinen Platz erhalten. Deutsch habe sie sich selbst beigebracht.

Bezüglich der heute vorgelegten Einstellungszusage eines Zahnarztes gab sie an, sie kenne die Frau persönlich, sie und ihr Mann seien Zahnärzte und sie käme gut mit ihr aus. Da sie die BF 2 unterstützen wolle, habe sie ihr einen Vorvertrag ausgestellt. Im Falle einer positiven Entscheidung könne die BF 2 die Arbeit beginnen. Darüber sei sie sehr froh, aber sie koche und backe sehr gerne und wolle in Zukunft eine Ausbildung als Konditorin machen.

In weiterer Folge wurde der BF 3 befragt und gab an, zuletzt die dritte Klasse Volksschule in Armenien besucht zu haben. In Österreich sei er in die dritte Klasse Volksschule eingestiegen, weil er noch kein Deutsch gekonnt habe. Aktuell habe er die dritte Klasse der Neuen Mittelschule absolviert. In Zukunft wolle er in einer näher genannten HTL die Fachrichtung Architektur beginnen.

Zudem sei er in der freiwilligen Feuerwehr Jugendfeuerwehrmann und noch beim Lernen. Erst ab seinem 15. Lebensjahr dürfe er bei Einsätzen dabei sein. Er gehe schon seit zwei oder drei Jahren ministrieren und spiele seit drei Jahren Klavier. Regelmäßig fahre er zu einem näher genannten Kloster, wo er zwei Nächte bleibe, manchmal würden sie basteln, manchmal gingen sie spazieren, auch würden sie dort beten. Sehr gute Bekannte hätten ihm geholfen, in ein Ferienlager nach Tirol zu fahren, weiters zur Sommerakademie, wo es ein bestimmtes Programm gebe, meistens musizierten sie. Auch habe er beste Freunde, manche seien Klassenkollegen, manche von der Feuerwehr und vom Ministrieren.

Die BF 2 brachte anschließend vor, in Armenien habe sie zwölf Jahre die Mittelschule bzw. Gesamtschule absolviert und auch eine pädagogische Hochschulausbildung als Lehrerin, hätte jedoch in diesem Beruf nicht gearbeitet, sondern ein Geschäft gehabt und sei als Verkäuferin tätig gewesen. Das Geschäft habe zuerst nicht ihr gehört, später habe sie es gekauft.

Ihre ganze Verwandtschaft befinde sich in Armenien, zudem eine Schwester. Sie selbst habe keinen Kontakt dorthin, ihr Mann telefoniere nur ganz selten mit seiner Mutter, sie hätten Angst.

XXXX habe sie im Jahr 2003 kennengelernt, als er als Kunde gelegentlich in dem Geschäft, in dem sie tätig gewesen sei, eingekauft habe. Da sie sehr regen Kundenkontakt gehabt habe, habe er ihr einen Nebenverdienst angeboten, nämlich an der Unterstützung der Wahlen teilzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt sei er Abgeordneter der Republikanischen Partei gewesen.

Ihre Arbeit habe darin bestanden, einfach Stimmen zu sammeln, indem sie zu statistischen Zwecken die Passdaten von potentiellen Wählern für die jeweiligen Kandidaten notiert und diese an die Kandidaten weitergeleitet hätte, damit diese wüssten, wie viele potentielle Wähler sie hätten. Konkret habe sie in ihrem Geschäft ein Heft gehabt, in welches sie die Daten der Kunden eingetragen habe. Wenn die Kunden in das Geschäft reingekommen seien, habe sie ihnen gesagt, dass dieser Kandidat bestimmte Programmpunkte habe, woraufhin manche Kunden sogleich zugestimmt hätten, dass ihre Daten in das Heft eingetragen würden. Die anderen habe sie telefonisch kontaktiert.

50 bis 60 Personen hätten in XXXX solche Tätigkeiten ausgeübt, eine bestimmte Zahl habe es nicht gegeben, jeder, der mehr oder weniger aktiv gewesen sei, habe diese Tätigkeit ausüben können.

Ihre Probleme hätten im Jahr 2017 begonnen, als ein Kandidat – nämlich XXXX – aus der republikanischen Partei ausgeschieden und zur Oppositionspartei namens „ XXXX “ gewechselt und XXXX bei der republikanischen Partei geblieben sei. XXXX sei die Abkürzung für XXXX .

Dazu wurde eine von den BF erstellte Liste der damals aktiven Politiker samt den damaligen Verbindungen zueinander vorgelegt.

Diese zwei Personen hätten sich getrennt und „wir“ seien dann als Spielball für beide in der Mitte geblieben. Jeder von den beiden hätte gewollt, dass „wir“ für sie weiterarbeiten.

Nachgefragt, was so besonders an ihnen sei, dass man so großes Interesse an ihnen gehabt habe, antwortete die BF 2:

„Die Stimmen, die ich sammelte, waren bereits fixe Stimmen, die nicht variierten. Es waren treue Wähler. Bei einer Wahl sind fixe Stimmen sehr wichtig. Die von mir gesammelten bzw. registrierten Stimmen waren fixe Stimmen. Warum sie so ein großes Interesse an mir hatten war, dass ich mich als kleiner Mensch nicht an die von ihnen vorgeschriebene Regel hielt.“

Die Regel wäre gewesen, dass sie mit der Republikanischen Partei, konkret XXXX , arbeiten sollte, was sie nicht gewollt habe, weil sie eigentlich für XXXX tätig gewesen sei, unabhängig von seiner Parteizugehörigkeit, sondern aus menschlichen Gründen.

Weiters nachgefragt, warum dieses Interesse gerade an den BF bestanden habe, obwohl 50 bis 60 Personen dieselbe Tätigkeit ausgeübt hätten, antwortete die BF 2, es wäre darum gegangen, dass sie als einfacher Mensch die vorgegebenen Regeln nicht eingehalten und die

Zusammenarbeit verweigert hätte. Sie hätten einfach nicht verzeihen können, dass sie als einfacher Mensch die Zusammenarbeit verweigert habe. Es hätte sich um ein Autoritätsverhältnis gehandelt.

Ihr Mann sei wegen ihr in diese Geschichte hineingezogen worden. Er hätte nur beim Sammeln von Stimmen geholfen, weil er beruflich sehr viele Kontakte gehabt habe.

Nachdem sich diese beiden Personen getrennt hätten, seien Drohungen und Prügeleien gefolgt, ihr Haus sei von bewaffneten Personen attackiert, ihre Katze erschossen und die BF 2 vergewaltigt worden. Nach dem letzten Ereignis, als das Haus von bewaffneten Personen attackiert worden sei, seien sie am nächsten Tag aus ihrer Heimatregion geflüchtet.

Grund für diese Vorfälle wäre gewesen, dass der Vertreter der einen Partei geglaubt hätte, dass die BF 2 für die gegnerische Partei arbeite und umgekehrt.

Nachdem sich ihr Mann an die Polizei gewandt habe, sei er brutal verprügelt worden. Außerdem wären sie regelmäßig davor gewarnt worden, sich an die Polizei zu wenden.

Damals habe sie nicht gewusst, ob es anderen Wahlhelfern in derselben Weise ergangen sei, aber jetzt habe sie in der letzten Zeit im Internet recherchiert und wieder Fälle gefunden, wo Leute verprügelt worden wären.

Im Fall einer hypothetischen Rückkehr hätte sie Angst um ihr Leben.

Vorgelegt wurde ein Artikel betreffend XXXX, um verdeutlichen, dass es sich bei diesem Mann nach wie vor um „eine Berühmtheit“ in der Region handelt.

Der BF 1 brachte zum Fluchtgrund im Wesentlichen vor, die Tätigkeit des Wahlhelfers habe hauptsächlich seine Frau ausgeübt, er sie nur unterstützt. Als sie begonnen habe, diese Tätigkeit auszuüben, habe er ihr vorgeschlagen, ihr zu helfen. Damals sei er auf Baustellen tätig gewesen und habe beim Sammeln von Stimmen behilflich sein können, nicht nur in der Stadt, sondern auch in den umliegenden Dörfern. Er habe die Daten seiner Frau weitergeleitet, die sie habe eintragen lassen. Sie habe alles gemacht, er sie nur unterstützt.

Bis 2017 habe es keine Probleme gegeben, in diesem Jahr hätten sich zwei Kandidaten voneinander getrennt und teilweise habe der BF 1 auch Probleme bekommen.

XXXX habe ihn unter Druck gesetzt und gewollt, dass der BF 1 für ihn arbeite, er habe jedoch die Zusammenarbeit verweigert, weil sie für XXXX tätig gewesen seien. Er selbst habe keinen Kontakt zu XXXX gehabt, für diese Person hätte es jedoch kein Problem dargestellt, die

Telefonnummer des BF 1 herauszufinden. In Armenien wäre es üblich, dass die Leute zuerst den Ehemann in der Familie kontaktierten und auf ihn Druck ausübten. Seine Frau sei vor ihrer Heirat Mitglied der Wahlkommission gewesen, nach der Erkrankung ihrer Mutter sei sie ausgestiegen und habe sich nur mit dem Sammeln von Stimmen beschäftigt. Das Sammeln von Stimmen sei freiwillig und nicht mit großem Zeitaufwand verbunden gewesen.

Konkret könne er nicht sagen, ab wann seine Frau nicht mehr in der Wahlkommission gewesen sei, seit 2005 jedenfalls nicht mehr.

Nachgefragt, ob der BF 1 jemals persönlich Kontakt zu einem der Kandidaten gehabt habe, antwortete er, er sei das erste Mal am 1.3.2017 persönlich von XXXX verprügelt worden, die anderen Male hätten ihn dessen Leute verprügelt. Der Beschwerdeführer sei einmal nach der Arbeit angerufen worden im Jahr 2017. XXXX hätte ihn in sein Büro eingeladen und ihm dort vorgeschlagen, dass der BF 1 Mitglied der Wahlkommission werde und für seine Partei werbe. Diesen Vorschlag hätte der Beschwerdeführer abgelehnt und erklärt, er helfe lediglich seiner Frau, die für XXXX tätig sei. XXXX habe ihn aufgefordert, Stimmen für XXXX zusammen, den Bruder des XXXX ihrer Region Ararat. Nachdem der BF 1 dies abgelehnt habe, hätte er einen Faustschlag bekommen und sei verprügelt worden.

Nachgefragt, ob man ihn nicht leicht gegen jemand Willfähigen hätte austauschen können, erwiderte der Beschwerdeführer, dies wäre eine prinzipielle Frage und sie hätten ein Autoritätsverhältnis nützen wollen. Zudem habe seine Frau für die Kandidaten fixe Stimmen gesammelt. Die Wähler hätten nur aus Respekt bzw. Vertrauen zu seiner Frau ihre Stimmen für bestimmte Kandidaten abgegeben. Diese Stimmen wären durch ihre Propaganda gesammelt worden.

Hinter dem Angriff in ihrem Haus könnten Leute von beiden Seiten stehen. Es habe sich um schwarz gekleidete vermummte Personen gehandelt.

Ausgehändigt wurden die Länderfeststellungen zur Situation im Herkunftsstaat und eine zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gewährt.

Diese Stellungnahme, in der im Wesentlichen das bisherige Vorbringen der BF wiederholt wurde, langte am 9.8.2022 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage der Einvernahmen vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesamts sowie der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide, der im Verfahren vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen sowie der Einsichtnahme in die Verwaltungs- und Gerichtsakten, das österreichische Strafregister sowie das Zentrale Melderegister werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die BF sind armenische Staatsangehörige. Der BF 1 und die BF 2 sind Ehegatten und die Eltern des BF 3 und des minderjährigen BF 4.

Sie alle gehören der armenischen Volksgruppe an, der BF 1 und die BF 2 sind armenisch-apostolischen Glaubens.

Die Familie stammt aus der Provinz XXXX , wo sie bis zu ihrer Ausreise mit der Mutter der BF 2 (GZ W119 2192512) im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Der BF 1 besuchte in XXXX elf Jahre die Schule und war als Bauarbeiter tätig, die BF 2 absolvierte 12 Jahre die Schule in XXXX und studierte viereinhalb Jahre in Jerewan Pädagogik, sie war zuletzt als Verkäuferin tätig und führte ein eigenes Geschäft.

Der BF 3 besuchte in der Heimat drei Jahre die Schule.

Der BF 4 wurde im Bundesgebiet geboren und kommt im September in den Kindergarten.

In der Heimat befinden sich noch die Eltern des BF 1, sowie die Schwester der BF 2, ein Bruder des BF 1 lebt in Bergkarabach.

Die BF sind gesund und ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf. Sie gehören keiner Covid 19-Risikogruppe an. Bei den BF 1 und BF 2 handelt es sich um gesunde, arbeits- und leistungsfähige Personen im berufsfähigen Alter. Ihre Muttersprache ist Armenisch.

Die BF konnten ihr Fluchtvorbringen, in der Heimat aus politischen Gründen verfolgt worden zu sein, nicht glaubhaft machen.

Hinweise auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen kamen nicht hervor.

Im Bundesgebiet besuchte der BF 1 Deutschkurse bis zum Niveau A2/2, ist in der freiwilligen Feuerwehr aktiv und arbeitet ehrenamtlich für die Gemeinde. Er verfügt über eine aktuelle Einstellungszusage der Gemeinde (Bauhof, Vollzeit).

Die BF 2 absolvierte die ÖIF Integrationsprüfung Niveau A2 und verfügt über eine aktuelle Einstellungszusage als Reinigungskraft Teilzeit (25 Wochenstunden) in einer Zahnarztpraxis. Manchmal hilft sie ehrenamtlich in der Kirche bei der Herstellung von Dekorationen und jeden ersten Samstag im Monat beim Markt im Dorf aus.

Der BF 3 besucht eine NöMS und absolvierte bereits die siebente Schulstufe (Deutschnote 2). Er engagiert sich bei der freiwilligen Feuerwehr, ministriert und ist zudem in der XXXX aktiv.

Die BF konnten eine große Anzahl von Unterstützungserklärungen vorlegen.

Die BF sind strafgerichtlich unbescholten.

Im Übrigen werden die Ausführungen im Verfahrensgang der Entscheidung zugrunde gelegt.

Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, (Auszug)

COVID-19

Letzte Änderung: 05.04.2022

Informationen zur COVID-19-Situation in Armenien werden hauptsächlich in diesem Kapitel ihren Eingang finden. Vereinzelt Informationen finden sich jedoch auch in den nachfolgenden Kapiteln.

Zur aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation bei Interesse/Bedarf folgende Websites der WHO: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports> oder der John Hopkins-Universität: <https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6> mit täglich aktualisierten Zahlen zu kontaktieren.

Der Ausnahmezustand wurde seit März 2020 insgesamt fünf Mal verlängert und anschließend durch die Nationale Quarantäne ersetzt (vom 11. September 2020 bis 20. Juli 2022). Der

Lockdown für armenische Unternehmen wurde bereits im Mai 2020 aufgehoben, um den wirtschaftlichen Zusammenbruch abzuwehren. Kindergärten wurden im Mai 2020 und Schulen im September 2020 wieder geöffnet (WKO 10.3.2022).

Die Einreise nach Armenien ist mit einem im Ausland durchgeführten negativen PCR-Test erlaubt, der bei Einreise nicht älter als 72 Stunden sein darf. Das Ergebnis des ausländischen Tests muss auf Englisch, Russisch oder Armenisch vorliegen. Anstelle des PCR-Tests kann auch ein vollständiger Impfnachweis gegen COVID-19 vorgelegt werden. Ohne Nachweis eines negativen PCR-Tests/Impfnachweises können Ausländer ohne armenischen Aufenthaltstitel nicht nach Armenien einreisen. Eine Testung bei Ankunft am Flughafen in Eriwan ist nicht mehr möglich. Details zu den aktuellen, sich häufig ändernden Bestimmungen bezüglich einzelner Impfstoffe und Einreisebestimmungen für Kinder sind auf Webseite des armenischen Außenministeriums veröffentlicht (AA 29.3.2022; vgl WKO 10.3.2022).

Alle Einreisenden, die ohne ein dokumentiertes PCR-Testergebnis einreisen, müssen sich auf eigene Kosten einem PCR-Test im Labor an der Grenze unterziehen und sich dort unter Quarantäne stellen, bis das Ergebnis bekannt wird. Die Ergebnisse dieser PCR-Tests werden im ARMED-System registriert und der getesteten Person innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung gestellt. Für Reisende, die im ARMED-System registriert sind, kann das Impfzertifikat über die App „ArmedeHealth“ bereitgestellt werden. Es gibt keine Einreiseerleichterungen Genesene. Erleichterungen gibt es für Geimpfte und Getestete (WKO 10.3.2022).

Die internationalen regulären Flugverbindungen nach/von Jerewan sind wieder möglich (WKO 14.7.2021; vgl AA 29.3.2022).

Am 19. März 2020 haben die armenischen Behörden ein vorübergehendes Ausfuhr-Verbot für bestimmte medizinische Waren erlassen, um die Versorgung des Landes sicherzustellen. Das betrifft solche Güter wie medizinische Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte, COVID-19-Test Kits, Atemschutzmasken, medizinische Masken, Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis und andere Artikel (WKO 10.3.2022).

Anfang Mai 2020 wurden die Ausgangsbeschränkungen und Reisebeschränkungen innerhalb Armeniens aufgehoben. Homeoffice-Empfehlung und die obligatorische Maskenpflicht wurden am 1. Juli 2021 aufgehoben. Das Versammlungsverbot wurde aufgehoben. Erlaubt sind nun öffentliche und private Versammlungen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (WKO 10.3.2022).

Die Regierung hat verschiedene finanzielle Hilfspakete für sozial gefährdete Haushalte und Privatpersonen und wirtschaftlich betroffene KMUs, Freizeit- und Tourismusunternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, etc. bereitgestellt. Dazu zählen zinsfreie Kredite und staatliche Garantien, Stundungen für Kreditrückzahlungen, Subventionen für Gas- und Stromkosten (WKO 10.3.2022).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (29.3.2022): Armenien: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/armenien-node/armeniensicherheit/201872>, Zugriff 29.3.2022

WKO – Wirtschaftskammer Österreich (10.3.2022): Coronavirus: Situation in Armenien, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-infos-armenien.html>, Zugriff 29.3.2022

Politische Lage

Letzte Änderung: 05.04.2022

Seit der Unabhängigkeit von der Sowjetunion 1991 findet in Armenien ein umfangreicher Reformprozess auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene hin zu einem demokratisch und marktwirtschaftlich strukturierten Staat statt. Die im Dezember 2015 per Referendum gebilligte Verfassungsreform zielte auf den Umbau von einer semi-präsidenten in eine parlamentarische Demokratie ab (USDOS 30.3.201; vgl. FH 3.3.2021, AA 20.6.2021). Die Änderungen betreffen u. a. eine Ausweitung des Grundrechtekatalogs sowie die weitere Stärkung des Parlaments (auch der Opposition). Das Amt des Staatspräsidenten wurde im Wesentlichen auf repräsentative Aufgaben reduziert, gleichzeitig die Rolle des Premierministers und des Parlaments gestärkt (AA 20.6.2021). Der Premierminister und der Präsident werden vom Parlament gewählt. Der Premierminister steht an der Spitze der Regierung, während der Präsident vorwiegend repräsentative Funktionen ausübt (USDOS 30.3.2021).

Die Nationalversammlung besteht aus mindestens 101 Mitgliedern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren nach einem neu eingeführten Verhältniswahlsystem mit geschlossenen Listen gewählt werden, wodurch das frühere zweistufige Verhältniswahlsystem vereinfacht wird. Bis zu vier zusätzliche Sitze sind für Vertreter ethnischer Minderheiten reserviert, und es können weitere Sitze hinzugefügt werden, um sicherzustellen, dass die Oppositionsparteien mindestens 30 Prozent der Sitze halten (FH 28.2.2022).

Neue Rahmenbedingungen haben sich zunächst durch die friedlich verlaufende sog. „Samtene Revolution“ im April/Mai 2018 ergeben, die von einer autokratischen Regierung unter dem ehemaligen Staatspräsidenten Serzh Sargsyan zu einer demokratisch legitimierte Regierung unter Premierminister Nikol Pashinyan führte. Die Niederlage im Berg-Karabach-Krieg (27. September – 9. November 2020) und eine für Armenien schmerzhaftes Waffenstillstandsvereinbarung werden in weiten Teilen der armenischen Bevölkerung

Pashinyan angelastet. Dieser trat aufgrund dessen von seinem Amt als PM zurück und kündigte für den 20. Juni 2021 Neuwahlen an (AA 20.6.2021).

Die internationalen Beobachter der OSZE haben die vorgezogene Parlamentswahl in Armenien am 20.06.21 als demokratisch, fair und frei eingestuft. Den Wählern seien eine breite Palette von Möglichkeiten geboten, die freiheitlichen Grundrechte respektiert worden und die Kandidaten konnten einen freien Wahlkampf führen. Die Partei des bisherigen Ministerpräsidenten Nikol Paschinjan hatte die Parlamentswahl mit rund 54 Prozent der Stimmen gewonnen (BAMF 28.6.2021; vgl EurasiaNet 21.6.2021). Nach dem vorläufigen Wahlergebnis könnten daneben nur die Parteienbündnisse von Ex-Präsident Robert Kotscharjan mit rund 21 Prozent und des früheren Präsidenten Sersch Sargsjan und des ehemaligen Geheimdienstchefs Artur Wanezjan mit 5,2 Prozent der Stimmen in das Parlament einziehen (BAMF 28.6.2021).

Sechs Wochen nach der Parlamentswahl in Armenien ist Nikol Paschinjan am 02.08.21 für eine neue Amtszeit zum Ministerpräsidenten der Südkaukasus-Republik ernannt worden. Paschinjans Partei Bürgervertrag war bei der vorgezogenen Parlamentswahl am 20.06.21 auf knapp 54 Prozent der Stimmen gekommen (BAMF 16.8.2021).

Im April 2021 nahm das Parlament Änderungen an, die härtere Strafen für Stimmenkauf, Gewalt im Zusammenhang mit Wahlen und die Störung des Wahlprozesses vorsehen und die Behinderung von Wahlkampfaktivitäten unter Strafe stellen. Obwohl bei den Wahlen 2021 ein Rückgang solcher Praktiken zu verzeichnen war, berichteten internationale Beobachter über angebliche Wahlstörungen, darunter vereinzelt Vorfälle von Stimmenkauf und Missbrauch von Verwaltungsmitteln (FH 28.2.2022).

Armenien befindet sich nach den Massenprotesten gegen die Regierung und den Wahlen im Jahr 2018, bei denen die alteingesessene politische Elite abgesetzt wurde, inmitten eines bedeutenden Übergangs. Die neue Regierung hat sich verpflichtet, seit langem bestehende Probleme wie systemische Korruption, undurchsichtige Politikgestaltung, ein fehlerhaftes Wahlsystem und schwache Rechtsstaatlichkeit anzugehen. Das Land ist nach wie vor stark vom Konflikt mit Aserbaidschan im Jahr 2020 betroffen, in dem mehrere Monate lang um die Kontrolle des Gebiets von Berg-Karabach gekämpft wurde (FH 28.2.2022).

Im April 2021 änderte das Parlament die bestehenden Wahlgesetze, um den Empfehlungen der Venedig-Kommission und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE Rechnung zu tragen. Die vorgezogenen Wahlen im Juni 2021 wurden erfolgreich nach dem reformierten System durchgeführt, bei dem die territorialen Listen abgeschafft und das bestehende Wahlsystem vereinfacht wurde. Die Änderungen fanden breite Unterstützung bei den politischen Kräften und der Zivilgesellschaft; weitere Reformen wurden im Mai 2021 verabschiedet und sollen 2022 in Kraft treten (FH 28.2.2022).

Die politische Krise nach der Niederlage der armenischen Streitkräfte wurde durch die vorgezogenen Neuwahlen im Juni weitgehend entschärft, die zu einem entscheidenden Sieg der Regierungspartei und zur Bestätigung von Nikol Pashinyan als Premierminister führten. Internationale Beobachter befanden, dass die Wahlen wirklich wettbewerbsfähig waren und internationalen Standards entsprachen (HRW 13.1.2022).

Wagn Chatschatrjan ist am 03.03.2022 von der Nationalversammlung zum neuen Präsidenten gewählt worden. Der bisherige Minister für Hochtechnologie-Industrie erhielt alle 71 Stimmen der Regierungspartei Zivilvertrag (andere Bezeichnung: Bürgervertrag), die über die absolute Mehrheit im Parlament verfügt. Gemäß der Verfassung ist Armenien eine parlamentarische Republik, in der der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik bestimmt, während die Rolle des Präsidenten in erster Linie repräsentativer Natur ist (BAMF 14.3.2022).

Die Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in der die Vereinigten Staaten, Frankreich und Russland gemeinsam den Vorsitz führen, nahm die Verhandlungen über Berg-Karabach wieder auf. Im Laufe des Jahres 2021 gaben die Ko-Vorsitzenden mehrere Erklärungen zu den Folgen des Krieges ab, in denen sie ihre Bereitschaft bekräftigten, die Region zu besuchen, und die Parteien aufforderten, alle Kriegsgefangenen und andere Gefangene zurückzugeben, "alle Daten auszutauschen, die für eine wirksame Minenräumung in den Konfliktregionen erforderlich sind", die "Zugangsbeschränkungen zu Berg-Karabach, auch für Vertreter internationaler humanitärer Organisationen" aufzuheben, das religiöse und kulturelle Erbe zu bewahren und zu schützen und "direkte Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den vom Konflikt betroffenen Gemeinschaften" zu fördern (HRW 13.1.2022)

Ein zweites Treffen der Sondergesandten von Armenien und der Türkei zur Normalisierung der schwer belasteten Beziehungen zwischen den beiden Staaten fand im Februar in Wien statt. Erst im Jänner nahmen die beiden Staaten unter Vermittlung Russlands einen Dialog mit einem Treffen der beiden Sondergesandten in Moskau auf. Er soll nach dem Willen Jerewans zu normalen diplomatischen Beziehungen führen. Die Türkei und Armenien streiten vor allem über die Geschichte: Wie die meisten Experten international stuft Armenien die Massaker im Osmanischen Reich an bis zu 1,5 Millionen Armeniern 1915 als Völkermord ein. Die Türkei lehnt das vehement ab. Die Grenzen zwischen Armenien und der Türkei sind seit Jahrzehnten geschlossen. Die Türkei hatte zudem im jüngsten Krieg um die Region Berg-Karabach im Herbst 2020 den Gegner Armeniens, militärisch Aserbaidschan, unterstützt (derStandard 3.2.2022; vgl. euronews 12.3.2022).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf Zugriff 20.7.2021

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] 14.3.2022): Briefing Notes, Armenien, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2022/briefingnotes-kw11-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff 29.3.2022

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (16.8.2021): Briefing Notes, Armenien, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw33-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff 19.8.2021

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (28.6.2021): Briefing Notes, Armenien, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw26-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff 29.6.2021

derStandard (3.2.2022): Nächste Verhandlungsrunde Armenien-Türkei am 24. Februar in Wien, <https://www.derstandard.de/story/2000133095421/naechste-verhandlungsrunde-armenien-tuerkei-am-24-februar-in-wien>, Zugriff 1.3.2022

EurasiaNet (21.6.2021): Armenia's Pashinyan wins reelection in landslide, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2054242.html>, Zugriff 2.7.2021

euronews (12.3.2022): Annäherung in Antalya: Armenien und Türkei wollen Normalisierungsphase fortsetzen, <https://de.euronews.com/2022/03/12/annaherung-in-antalya-armenien-und-tuerkei-wollen-normalisierungsphase-fortsetzen>, Zugriff 30.3.2022

FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068699.html>, Zugriff 29.3.2022

FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048576.html>, Zugriff 13.4.2021

HRW - Human Rights Watch (13.1.2022): World Report 2022 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2066479.html>, Zugriff 20.1.2022

RFE/RL – Radio Free Europe/ Radio Liberty (14.1.2019): Pashinian Reappointed Armenian PM After Securing Parliament Majority, <https://www.rferl.org/a/pashinian-reappointed-armenian-pm-after-securing-parliament-majority/29708811.html>, Zugriff 21.3.2019

USDOS – U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 7.4.2021

Sicherheitslage

Letzte Änderung: 05.04.2022

Im Ende September 2020 aufgeflamten Konflikt um die von Armenien kontrollierte Region Bergkarabach gelang es, unter Vermittlung Russlands, einen Waffenstillstand zu erreichen. Armenien, das als Schutzmacht für Bergkarabach agiert, stimmte unter massivem Druck der Neun-Punkte-Erklärung zu. In der Erklärung verpflichteten sich die Parteien zu einem vollständigen Einstellen aller Kampfhandlungen auf den zuletzt gehaltenen Positionen. Darüber hinaus werden die von Armenien im ersten Karabach-Krieg Anfang der 1990er Jahre eroberten sieben aserbaidischen Bezirke rund um Bergkarabach schrittweise an Baku zurückgegeben. Vier davon gingen bereits im Zuge der Kampfhandlungen seit September weitgehend an Aserbaidischan verloren. Mit der Erklärung wurde ebenso eine russische Friedensmission etabliert, die den Waffenstillstand entlang der Kontaktlinie auf Seiten Bergkarabachs sichern soll. Neben den Peacekeepern soll auch ein außerhalb Karabachs befindliches Zentrum zur Überwachung der Waffenruhe entstehen. Ebenso vereinbart wurde ein Austausch der Kriegsgefangenen und gefallenen Soldaten. Der letzte Punkt der Vereinbarung weist auf die Öffnung aller Wirtschafts- und Transportwege in der Region hin. Demzufolge muss Armenien Verkehrsverbindungen zwischen den westlichen Regionen der Republik Aserbaidischan und der südwestlich von Armenien gelegenen und an die Türkei grenzenden aserbaidischen Exklave Nachitschewan sicherstellen. Der Status von Bergkarabach wurde in der Erklärung offen gelassen (IFK 11.2020).

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich Russlands Präsident Wladimir Putin, sein aserbaidischer Amtskollege Ilham Alijew und der armenische Regierungschef Nikol

Paschinian auf eine neue Grenzziehung und die Stationierung eines russischen Militärkontingents zur Sicherung des neuen Status quo im Konflikt um Berg-Karabach geeinigt. Aserbaidschan übernimmt rund die Hälfte des abtrünnigen Gebiets, darunter die zweitgrößte Stadt Schuscha, die strategisch von immenser Bedeutung ist (DerStandard 10.11.2020).

Unter Vermittlung von Russlands Präsident Wladimir Putin haben die verfeindeten Nachbarn Aserbaidschan und Armenien bei einem ersten gemeinsamen Treffen in Moskau am 11.01.21 neue Schritte für einen Wiederaufbau der umkämpften Südkaukasusregion Berg-Karabach vereinbart. Rund zwei Monate nach dem Ende der Kampfhandlungen um Berg-Karabach betonten die drei Spitzenpolitiker im Kreml, dass das Waffenstillstandsabkommen weitgehend eingehalten werde. Es seien aber noch nicht alle Punkte umgesetzt, so Paschinian. Zugleich betonte er, dass der Konflikt um Berg-Karabach nicht endgültig beigelegt sei. Insbesondere sei der politische Status ungeklärt. Die nun getroffenen Vereinbarungen für eine Entwicklung der Wirtschaft und Infrastruktur Berg-Karabachs sollen zu noch verlässlicheren Sicherheitsgarantien für beide Seiten führen. Die Vize-Regierungschefs von Aserbaidschan und Armenien sowie Russlands würden nun eine Arbeitsgruppe bilden, um konkrete Projekte bei der Wiederherstellung der Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen umzusetzen (BAMF 18.1.2021).

Die militärische Niederlage löste eine scharfe politische Krise in Armenien aus, in der die Opposition gegen Premierminister Nikol Pashinian seinen Rücktritt forderte (HRW 13.1.2021; vgl. DerStandard 10.11.2020).

Experten warnen, dass die Ansätze der beiden Länder zur Beendigung des Konflikts derzeit unvereinbar sind. Die anhaltenden Zwischenfälle an der armenisch-aserbaidschanischen Grenze stehen weiterhin im Widerspruch zu den öffentlichen Erklärungen von Vertretern aus Eriwan und Baku über ihre erklärte Absicht, nach dem Krieg im vergangenen Jahr Frieden zu schließen. Die Grenzsituation ist in drei Gebieten besonders angespannt: im Dorf Jerasch, das an die aserbaidschanische Enklave Nachitschewan grenzt, sowie in den Abschnitten Syunik und Gegharkunik, wo die Grenze seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion umstritten ist. Diese wurden zu Grenzgebieten, nachdem die Gebiete um Karabach nach der Niederlage Armeniens im Herbst 2020 an Aserbaidschan übergeben worden waren (IWPR 31.8.2021).

Die Sicherheitslage entlang der armenisch-aserbaidschanischen Grenze blieb aufgrund der Ungewissheit über die Demarkationslinien fragil (AI 29.3.2022).

Zu schweren Gefechten in der Grenzregion kam es zuletzt im November 2021. Beide Seiten gaben sich gegenseitig die Schuld für die Eskalation. Daraufhin gab es Krisengespräche von Aserbaidschans Präsident Ilham Aliyev und dem armenischen Regierungschef Nikol Paschinjan mit Kremlchef Wladimir Putin sowie mit EU-Vertretern (DerStandard 11.1.2022).

Die Lage in den an Aserbaidschan und Berg-Karabach angrenzenden Gebieten, einem mehrheitlich armenischen Gebiet, das 1994 de facto die Unabhängigkeit von Aserbaidschan erlangte, hat sich nach dem militärischen Konflikt in der Region 2020 verschlechtert. Die Zivilbevölkerung in der Region ist nach wie vor dem Risiko ausgesetzt, Opfer physischer Gewalt zu werden. Aserbaidschanische Streitkräfte halten seit Ende 2020 weiterhin Gebiete entlang der Grenze besetzt; im Mai 2021 behauptete Paschinjan, dass aserbaidschanische Truppen in armenisches Gebiet eingedrungen seien, um weitere militärische Auseinandersetzungen zu

provozieren. Mitte November kam es an der Ostgrenze Armeniens zu massiven Feindseligkeiten, bei denen mindestens 13 Menschen getötet und 32 armenische Soldaten gefangen genommen wurden. Berichten zufolge befanden sich 2021 noch Dutzende armenische Kriegsgefangene in aserbaidjanischem Gewahrsam. Einige wurden Berichten zufolge in der Haft gefoltert (FH 28.2.2022).

Aserbaidjanische Streitkräfte haben auch im Jahr 2021 armenisches Territorium besetzt und häufig versucht, die Bewegungsfreiheit der armenischen Einwohner einzuschränken, indem sie mit Gewalt gegen Zivilisten drohten, um die Kontrolle auszuüben. Im August errichteten aserbaidjanische Soldaten Straßensperren entlang einer Fernstraße und blockierten mehrere armenische Dörfer für mehrere Tage. Es wurden mehrere weitere Fälle gemeldet, in denen Straßensperren und militärische Kontrollpunkte eingesetzt wurden, um die Bewegungsfreiheit armenischer Einwohner einzuschränken; nach Angaben des Büros des armenischen Menschenrechtsverteidigers (Ombudsmann) gibt es für die Einwohner keine praktikablen Alternativrouten, um solche Eingriffe zu vermeiden. Der Ombudsmann berichtete, dass die aserbaidjanische Militärbesatzung weiterhin die Rückkehr von rechtmäßigen Bewohnern in ihre Häuser in armenischen Grenzgemeinden verhindert und deren Eigentumsrechte verletzt (FH 28.2.2022).

Quellen:

AI - Amnesty International (29.3.2022): Amnesty International Report 2021/22; The State of the World's Human Rights; Armenia 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2070288.html>, Zugriff 4.4.2022

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (18.1.2021): Briefing Notes, Armenien,

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw03-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff 22.1.2021

DerStandard (11.1.2022): Gefechte an der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidjan, <https://www.derstandard.at/story/2000132468488/gefechten-an-grenze-zwischenarmenien-und-aserbaidjan>, Zugriff 22.2.2022

DerStandard (10.11.2020): Umstrittener Waffenstillstand in Bergkarabach, <https://www.derstandard.at/story/2000121604696/umstrittener-waffenstillstand-in-bergkarabach>, Zugriff 12.11.2020

DerStandard (11.11.2020): Erdogan verkündet Einigung auf Überwachung der Feuerpause in Bergkarabach, <https://www.derstandard.at/story/2000121627117/erdogan-verkuendet-vereinbarung-zur-ueberwachung-der-waffenruhe-massenproteste-in-armenien>, Zugriff 12.11.2020

HRW - Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043515.html>, Zugriff 22.1.2021

IFK – Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement [Österreich] (11.2020): Bergkarabach: Neuordnung der regionalen Machtverhältnisse, https://www.bundesheer.at/php_docs/download_file.php?adresse=/pdf_pool/publikationen/ifk_monitor_65_lampalzer_bergkarabach_nov_20_web.pdf, Zugriff 27.11.2020

IWPR - Institute for War and Peace Reporting (31.8.2021): Armenian-Azerbaijani Border Tensions Escalate, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2059364.html>, Zugriff 19.10.2021

Krone (10.11.2020): Einigung auf Waffenruhe in Berg-Karabach, <https://www.krone.at/2272372>, Zugriff 12.11.2020

ZeitOnline (11.11.2020): Tausende Armenier protestieren gegen Abkommen mit Aserbaidschan, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-11/bergkarabach-konflikt-armenien-aserbaidschan-abkommen-massenproteste-nikol-paschinjan>, Zugriff 12.11.2020

Rechtsschutz / Justizwesen

Letzte Änderung: 06.04.2022

Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter sind in Art. 162 und 164 der Verfassung verankert. Die Verfassung von 2015 hat die bisher weitreichenden Kompetenzen des Staatspräsidenten bei der Ernennung von Richtern reduziert. Das Vertrauen in das Justizsystem ist allerdings weiterhin schwach, da die Mehrzahl der Richter ihre Ämter unter der Vorgängerregierung erlangt hat. Die im Oktober 2019 verabschiedete Reform zur Justizstrategie zielt auf einen personellen Wechsel im Justizapparat ab. Verfahrensgrundrechte, wie rechtliches Gehör, faires Gerichtsverfahren und Rechtshilfe werden laut Verfassung gewährt. In Bezug auf den Zugang zur Justiz gab es in den letzten Jahren bereits Fortschritte, die Zahl der Pflichtverteidiger wurde erhöht und kostenlose Rechtshilfe kommt einer breiteren Bevölkerung zugute. Die Einflussnahme durch Machthaber auf laufende Verfahren war in der Vergangenheit in politisch heiklen Fällen verbreitet. Die derzeitige Regierung unter Premierminister Paschinjan hat sich von solchen Praktiken distanziert (AA 20.6.2021; vgl. USDOS 30.3.2021).

Das zivil- und strafrechtliche Gerichtssystem besteht aus drei Instanzen; daneben existieren eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verfassungsgericht. Die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis hat sich seit Mitte 2018 verbessert. Die Regierung treibt eine Justizreform mit dem Ziel größerer Effizienz der Justiz voran, die allerdings seit 2020 ins Stocken geraten ist (AA 20.6.2021).

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und sehen das Recht jeder Person vor, die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung vor Gericht anzufechten. Nach Angaben von Rechtsexperten hatten Verdächtige keine praktischen Möglichkeiten, die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme anzufechten (USDOS 30.3.2021).

Nach dem Gesetz muss eine Ermittlungsbehörde Personen innerhalb von drei Stunden nach der Ingewahrsnahme entweder festnehmen oder freilassen. Innerhalb von 72 Stunden muss die Ermittlungsbehörde die festgenommene Person freilassen oder Anklage erheben und einen Haftbefehl von einem Richter einholen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Polizei die Festgenommenen über die Gründe für ihre Festnahme oder Inhaftierung sowie über ihre Rechte zu schweigen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen und ein Telefonat zu führen, informieren muss. Nach Angaben von Menschenrechtsbeobachtern waren sich nur wenige Inhaftierte ihres Rechts auf rechtliche Vertretung bewusst. Angeklagte, Staatsanwälte und Geschädigte haben das Recht, gegen ein Gerichtsurteil Berufung einzulegen. Die Organe der Strafjustiz verließen sich weiterhin auf Geständnisse und Informationen, die bei Vernehmungen erlangt wurden, um Verurteilungen zu erreichen (USDOS 30.3.2021).

Langwierige Untersuchungshaft blieb ein Problem (USDOS 30.3.2021; vgl. FH 28.2.2022). Einige Beobachter sahen in der exzessiven Untersuchungshaft ein Mittel der Ermittler, um Angeklagte zu Geständnissen oder zur Offenlegung von selbstbelastenden Beweisen zu

bewegen. Obwohl das Gesetz von den Staatsanwälten verlangt, alle zwei Monate eine gut fundierte Begründung für die Verlängerung der Untersuchungshaft vorzulegen, verlängerten Richter routinemäßig die Haft aus unklaren Gründen. Die Behörden hielten sich in der Regel an die Sechs-Monats-Grenze in gewöhnlichen Fällen und eine 12-Monats-Grenze für schwere Verbrechen als Gesamtdauer der Untersuchungshaft (USDOS 30.3.2021).

Die Gerichte sind einer systemischen politischen Einflussnahme ausgesetzt, und die gerichtlichen Institutionen werden durch Korruption unterminiert. Richter fühlen sich Berichten zufolge unter Druck gesetzt, mit Staatsanwälten zusammenzuarbeiten, um Angeklagte zu verurteilen. Der Anteil an Freisprüchen ist extrem niedrig. Die Behörden wenden das Recht selektiv an, und ein ordnungsgemäßes Verfahren ist weder in Zivil- noch in Strafsachen gewährleistet (FH 28.2.2022).

Obwohl die Bürger Zugang zu Gerichten hatten, um Schadensersatz für angebliche Menschenrechtsverletzungen einzuklagen, wurden die Gerichte weithin als korrupt wahrgenommen. Die Bürger hatten auch die Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Rechtsakten, die ihre Grundrechte und -freiheiten verletzen, vor dem Verfassungsgericht anzufechten. Bürger, die den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft haben, können bei angeblichen Verstößen der Regierung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention den EGMR anrufen. Die Regierung hielt sich im Allgemeinen an die vom EGMR ausgesprochenen Entschädigungszahlungen (USDOS 30.3.2021).

Die Regierung veröffentlichte 2019 eine auf fünf Jahre angelegte Strategie zur Reform der Justiz; 2021 wurden die Reformen fortgesetzt, die jedoch nur langsam vorankamen (FH 28.2.2022).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf, Zugriff 20.7.2021

FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068699.html>, Zugriff 29.3.2022

USDOS – U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 7.4.2021

Sicherheitsbehörden

Letzte Änderung: 06.10.2021

Die nationale Polizei ist für die innere Sicherheit zuständig, während der Nationale Sicherheitsdienst für die nationale Sicherheit, nachrichtendienstliche Aktivitäten und den Grenzschutz verantwortlich ist. Der Special Investigative Service (SIS) ist eine separate Behörde, die sich auf die Voruntersuchung von Fällen spezialisiert hat, in denen es um mutmaßliche Missbräuche von Amtsträgern geht. Das Untersuchungskomitee ist für die Durchführung von Voruntersuchungen in allgemeinen zivilen und militärischen Strafsachen

zuständig und umfasst die Ermittlungsdienste. Der Nationale Sicherheitsdienst und die Polizeichefs sind direkt dem Premierminister unterstellt und werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers ernannt. Das Kabinett ernennt die Leiter des Sonderermittlungsdienstes und des Ermittlungsausschusses auf Empfehlung des Premierministers. Die zivilen Behörden hatten eine effektive Kontrolle über die Sicherheitskräfte (USDOS 30.3.2021, vgl. AA 27.4.2020).

Ein eigenes Innenministerium gibt es nicht. Die Beamten des NSD (Nationaler Sicherheitsdienst) dürfen auch Verhaftungen durchführen. Hin und wieder treten Kompetenzstreitigkeiten auf, z.B. wenn ein vom NSD verhafteter Verdächtiger ebenfalls von der Polizei gesucht wird (AA 20.6.2021).

Im April verabschiedete die Regierung eine Strategie und einen Aktionsplan zur Polizeireform für 2020-2022. Der Plan beinhaltet die Wiedereinführung eines Innenministeriums und die Stärkung der parlamentarischen Kontrolle über die Polizei. Die Reformen sehen auch die Schaffung einer neuen Patrouillenpolizei und die Gewährung von Ermittlungsbefugnissen für die Polizei vor (HRW 13.1.2021).

Es gab Berichte über Misshandlungen in Polizeistationen, die im Gegensatz zu Gefängnissen und polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen keiner öffentlichen Überwachung unterlagen. Die Organe der Strafjustiz verließen sich weiterhin auf Geständnisse und Informationen, die bei Vernehmungen erlangt wurden, um Verurteilungen zu erreichen. Nach Angaben von Menschenrechtsanwälten waren die verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen Misshandlungen bei polizeilichen Vernehmungen, wie die Unzulässigkeit von durch Gewalt oder Verfahrensverstöße erlangten Beweisen, unzureichend. Laut Menschenrechtsanwälten war die Videoaufzeichnung in den Polizeistationen kein wirksamer Schutz gegen Missbrauch, da dieselben Polizeistationen die Kontrolle über die Server hatten, auf denen die Aufnahmen gespeichert waren, und diese manipulieren konnten. Die Polizei vermeidet es oft, betroffene Personen über ihre Rechte aufzuklären. Statt Personen formell zu verhaften, werden diese vorgeladen und unter dem Vorwand festgehalten, eher wichtige Zeugen denn Verdächtige zu sein. Hierdurch ist die Polizei in der Lage, Personen zu befragen, ohne das das Recht auf einen Anwalt eingeräumt wird (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-

[_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf), Zugriff 20.7.2021

HRW - Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 – Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043515.html>, Zugriff 22.1.2021

SIS - Special Investigation Service of Republic of Armenia (o.D.): History <http://www.ccc.am/en/1428926241>, Zugriff 24.6.2020

USDOS - U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 7.4.2021

Korruption

Letzte Änderung: 07.04.2022

Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen bei behördlicher Korruption vor. Das Land hat ein Erbe von systemischer Korruption in vielen Bereichen. Die Bekämpfung der Korruption hatte für die Regierung weiterhin oberste Priorität, und die Regierung ergriff im Laufe des Jahres weitere Maßnahmen zur Beseitigung der Korruption. Die Behörden verabschiedeten weiterhin gesetzliche Maßnahmen, um Antikorruptionsmaßnahmen zu institutionalisieren (USDOS 30.3.2021).

Im April 2020 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das die Möglichkeiten der Staatsanwälte erweitert, korrupte Handlungen ehemaliger Beamter zu untersuchen. Nach dem neuen Gesetz können Staatsanwälte leichter die Beschlagnahme unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte beantragen, wenn deren Status vor Gericht bewiesen wird, und sie dürfen Taten untersuchen, die zehn Jahre zurückliegen (FH 3.3.2021). Im April 2021 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das die Einrichtung eines Anti-Korruptionsgerichts vorsieht. Die Regierung richtete auch eine neue Behörde zur Untersuchung von Korruptionsfällen ein; der Antikorruptionsausschuss (ACC) nahm im Oktober seine Arbeit auf (FH 28.2.2022).

Die Korruption ist nach den politischen Ereignissen im Jahr 2018 deutlich zurückgegangen. Die Regierung unternimmt Schritte zur Beseitigung von oligarchischen Strukturen und Hindernissen. 2014 wurden eine Ethik-Kommission für hochrangige Regierungsmitglieder und Beamte sowie eine Kommission zur Bekämpfung der Korruption unter Vorsitz des Premierministers eingerichtet. Im November 2019 wurde vom Parlament eine neue Kommission zur Vorbeugung von Korruption gewählt. Die Regierung plant im Jahr 2021 die Gründung einer Sonderermittlungsbehörde für Korruptionsbekämpfung (AA 20.6.2021).

Das Gesetz verlangt von hochrangigen Beamten und ihren Familien, jährliche Vermögenserklärungen abzugeben, die teilweise im Internet öffentlich zugänglich waren. Die Kommission zur Verhinderung von Korruption (CPC), die im November 2019 die Ethikkommission für hochrangige Beamte ersetzt hat, führt die Analyse der Vermögenserklärung durch (USDOS 30.3.2021).

Trotz dieser Entwicklungen haben internationale Gremien, darunter der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (OHCHR) und die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats, festgestellt, dass die Antikorruptionsstrategien der Regierung nach wie vor schwerwiegende Mängel aufweisen; 2021 stufte die GRECO die Einhaltung der weltweiten Standards zur Korruptionsbekämpfung durch die armenische Regierung als nicht zufriedenstellend ein (FH 28.2.2022).

Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex 2021 von Transparency International belegte Armenien Rang 58 von 180 untersuchten Ländern (TI 1.2022).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl-und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020),

https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf, Zugriff 20.7.2021

FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068699.html>, Zugriff 29.3.2022

FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048576.html>, Zugriff 13.4.2021

TI - Transparency International (1.2022): Corruption Perceptions Index 2021, https://images.transparencycdn.org/images/CPI2021_Report_EN-web.pdf, Zugriff 27.1.2022

USDOS – U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 8.4.2021

Allgemeine Menschenrechtslage

Letzte Änderung: 06.10.2021

Die Verfassung enthält einen ausführlichen Grundrechtsteil modernen Zuschnitts, der auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit einschließt. Durch Verfassungsänderungen im Jahr 2015 wurde der Grundrechtekatalog noch einmal erheblich ausgebaut. Ein Teil der Grundrechte können im Ausnahmezustand oder im Kriegsrecht zeitweise ausgesetzt oder mit Restriktionen belegt werden. Gemäß Verfassung ist der Kern der Bestimmungen über Grundrechte und –freiheiten unantastbar. Extralegale Tötungen, Fälle von Verschwindenlassen, unmenschliche, erniedrigende oder extrem unverhältnismäßige Strafen, übermäßig lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil bzw. Verurteilungen wegen konstruierter oder vorgeschobener Straftaten sind nicht bekannt (AA 20.6.2021; vgl. USDOS 30.3.2021).

Die Regierung Pashinyan geht bestehende Menschenrechts-Defizite weitaus engagierter als die Vorgängerregierungen an. Die Menschenrechtslage hat sich insgesamt verbessert. Mängel bestehen jedoch nach wie vor bei der konsequenten Umsetzung der Gesetze. Vor allem im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität und beim Aufbrechen der alten verkrusteten Strukturen hat Premierminister Pashinyan sichtbare Erfolge erzielt (AA 20.6.2021).

Zu den bedeutenden Menschenrechtsproblemen gehörten: Folter, willkürliche Inhaftierung, wenn auch mit weniger Berichten als 2019, harte und potenziell lebensbedrohliche Haftbedingungen, ernsthafte Probleme mit der Unabhängigkeit der Justiz, willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre, Menschenhandel, Gewaltverbrechen oder Gewaltandrohungen gegen Personen der Zivilgesellschaft und sexueller Minderheiten sowie Kinderarbeit. Die Regierung unternahm Schritte zur Untersuchung und Bestrafung mutmaßlicher Verstöße durch ehemalige und aktuelle Regierungsbeamte und Strafverfolgungsbehörden (USDOS 30.3.2021).

Die Verfassung verbieten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögensstatus, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder anderer persönlicher oder sozialer Umstände. Andere Gesetze und Vorschriften verbieten ausdrücklich die

Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf aufgrund des Geschlechts. Die Regierung setzte die geltenden Gesetze nicht effektiv durch, und es gab keine wirksamen rechtlichen Mechanismen zur Umsetzung der geltenden Vorschriften (USDOS 30.3.2021).

Laut Menschenrechtsaktivisten trug die Straflosigkeit für frühere Fälle von Missbrauch durch die Strafverfolgungsbehörden weiterhin zum Fortbestehen des Problems bei. Darüber hinaus behaupteten Beobachter, dass das Versäumnis, vergangene Fälle strafrechtlich zu verfolgen, mit der mangelnden Veränderung in der Zusammensetzung der Strafverfolgungsbehörden seit dem politischen Übergang 2018 zusammenhängt (USDOS 30.3.2021).

Die Regierung Armeniens erfüllt die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels nicht vollständig, unternimmt aber erhebliche Anstrengungen, um dies zu erreichen. Sie nahm Gesetzesänderungen und Verordnungen zur Stärkung der Gesundheits- und Arbeitsaufsichtsbehörde vor und führte Schulungen für Strafverfolgungsbeamte durch. Die Behörden erhöhten die Zahl der Ermittlungen und Strafverfolgungen, und die Kommission zur Identifizierung von Opfern funktionierte weiterhin gut. Die Regierung hat seit 2014 keine Verurteilung wegen Zwangsarbeit mehr erhalten. Es fehlt an proaktiven Identifizierungsbemühungen, wie z.B. Standardindikatoren zur Überprüfung gefährdeter Bevölkerungsgruppen. Die Opfer von Menschenhandel sahen sich, wie die Opfer anderer Verbrechen, mit einem eingeschränkten Zugang zur Justiz konfrontiert, u.a. aufgrund fehlender opferorientierter Verfahren und formeller Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Zeugen (USDOS 25.6.2020).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf, Zugriff 20.7.2021

USDOS – U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 7.4.2021

USDOS – US Department of State [USA] (25.6.2020): 2020 Trafficking in Persons Report: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2036210.html>, Zugriff 28.9.2020

Relevante Bevölkerungsgruppen

Frauen

Letzte Änderung: 07.04.2022

Männer und Frauen sind rechtlich gleichgestellt, aber Diskriminierung aufgrund des Geschlechts war sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor ein anhaltendes Problem. Sozioökonomische Faktoren, die Verantwortung von Frauen im Haushalt sowie fehlende Möglichkeiten für Frauen, Führungsqualitäten zu erwerben, spielten eine Rolle bei der Begrenzung der politischen Beteiligung von Frauen, ebenso wie ihr fehlender Zugang zu den informellen, von Männern dominierten Kommunikationsnetzwerken, die die Grundlage der Politik des Landes bilden. Auch fehlten den Frauen die notwendigen Förderungen und Mittel, um eine politische Karriere aufzubauen (USDOS 30.3.2021).

Es gibt keine Gesetze, die die Beteiligung von Frauen und Angehörigen von Minderheitengruppen am politischen Prozess einschränken, aber der patriarchalische Charakter der Gesellschaft verhinderte eine umfassende Beteiligung von Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben und an Entscheidungspositionen im öffentlichen Sektor. Weibliche Parlamentarier und andere weibliche Funktionäre sahen sich oft eher geschlechtsbezogenen Beleidigungen als inhaltlicher Kritik ausgesetzt (USDOS 30.3.2021).

Frauen sind in der Politik und der Regierung nach wie vor unterrepräsentiert und die meisten Parteien tun wenig, um die Interessen von Frauen zu berücksichtigen, abgesehen von der Erfüllung der Geschlechterquote auf den Kandidatenlisten (FH 28.2.2022). Berichten zufolge werden Frauen trotz des gesetzlichen Schutzes in den Bereichen Beschäftigung und Bildung diskriminiert (FH 28.2.2022).

Glaubhafte Berichte über Zwangsheiraten liegen nicht vor (AA 20.6.2021).

Frauen genossen im Allgemeinen nicht die gleichen beruflichen Möglichkeiten oder Löhne wie Männer, und die Arbeitgeber verwiesen sie oft auf niedrigere oder schlechter bezahlte Tätigkeiten. Das Arbeitsgesetz sieht zwar die "rechtliche Gleichstellung" aller Parteien in einem Arbeitsverhältnis vor, verlangt aber nicht ausdrücklich gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Einem Bericht der Asiatischen Entwicklungsbank aus dem Jahr 2019 zufolge war die Erwerbsquote von Frauen niedriger als die von Männern, und Frauen arbeiteten häufiger in Teilzeitstellen. Der Bericht stellte auch fest, dass berufliche Stereotypen die Wahlmöglichkeiten von Frauen einschränkten und mehr als 60 Prozent der Frauen in nur drei Sektoren arbeiteten: Landwirtschaft, Bildung und Gesundheit. Frauen waren in Führungspositionen unterrepräsentiert, und nur eines von fünf kleinen oder mittleren Unternehmen hatte eine weibliche Inhaberin (USDOS 30.3.2021).

Vergewaltigung ist eine Straftat. Die Höchststrafe beträgt 15 Jahre. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Vergewaltigung gelten für die Verfolgung von Vergewaltigungen in der Ehe. Häusliche Gewalt wurde nach den allgemeinen Gesetzen, die sich mit Gewalt befassen, strafrechtlich verfolgt, und führte je nach Anklage zu unterschiedlichen Strafen (Mord, Körperverletzung, leichte Körperverletzung, Vergewaltigung usw.). Die Strafverfolgungsbehörden untersuchten oder verfolgten die meisten Vorwürfe häuslicher Gewalt nicht effektiv. Häusliche Gewalt gegen Frauen war weit verbreitet und wurde durch die COVID-19-Beschränkungen der Bewegungsfreiheit noch verschärft. Einigen Beamten zufolge behinderte das Fehlen einer Definition von häuslicher Gewalt im Strafgesetzbuch ihre Fähigkeit, häusliche Gewalt zu bekämpfen (USDOS 30.3.2021).

Häusliche Gewalt wurde nach den allgemeinen Gewaltgesetzen verfolgt und je nach Anklage mit unterschiedlichen Strafen belegt (Mord, Körperverletzung, leichte Körperverletzung, Vergewaltigung usw.). Einigen Beamten zufolge behinderte das Fehlen einer Definition von häuslicher Gewalt im Strafgesetzbuch ihre Fähigkeit, häusliche Gewalt zu bekämpfen (USDOS 30.3.2021). Die armenische Gesetzgebung schützt die Opfer häuslicher Gewalt nicht effektiv (HRW 13.1.2021; vgl. USDOS 30.3.2021, FH 28.2.2022). Es gibt Berichte, dass die Polizei, insbesondere außerhalb von Jerewan, in Fällen häuslicher Gewalt nur ungern tätig wird und Frauen davon abhält, Anzeige zu erstatten. Die meisten Fälle häuslicher Gewalt werden per Gesetz als Vergehen von geringer oder mittlerer Schwere betrachtet und die Regierung stellt

nicht genügend weibliche Polizeibeamte und Ermittlerinnen für die Arbeit vor Ort ein, um diese Verbrechen angemessen zu untersuchen. Die engen Definitionen im Gesetz zur Bekämpfung von Gewalt in der Familie verhinderten, dass Missbrauchsüberlebende, die nicht verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Beziehung mit ihrem Partner lebten, Schutz und Unterstützung durch das Gesetz erhielten. Im Laufe des Jahres unterstützte die Regierung weiterhin Unterstützungszentren für Opfer häuslicher Gewalt im ganzen Land (USDOS 30.3.2021).

Das Gesetz gegen häusliche Gewalt wurde Ende 2017 vom Parlament verabschiedet. Das Gesetz über Gewalt in der Familie aus dem Jahr 2017 verpflichtet die Polizei zum sofortigen Eingreifen, "wenn die begründete Annahme besteht, dass eine unmittelbare Gefahr einer Wiederholung oder Fortsetzung der Gewalt" in der Familie besteht. In der Praxis sind die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht für die im Gesetz vorgesehenen Schutzmechanismen, wie etwa Schutzanordnungen, sensibilisiert und geschult und wenden diese nicht angemessen an oder setzen sie durch (HRW 13.1.2022).

In Armenien gibt es nur ein (AA 20.6.2021) bzw. zwei Frauenhäuser für Opfer häuslicher Gewalt, die von NROs betrieben werden und insgesamt Platz für fünf Frauen und ihren Kindern bieten (HRW 13.1.2022). Armenien verfügt auch nicht über einen allgemeinen Hotlinedienst für Opfer häuslicher Gewalt (HRW 13.1.2022).

Armenien hat 2018 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet, aber der Ratifizierungsprozess ist ins Stocken geraten (HRW 13.1.2022).

Die Tatsache, dass die Zahl der von der Polizei registrierten Vorfälle häuslicher Gewalt hoch ist, ist auf die gesetzlichen Anforderungen zurückzuführen, die 2017 verabschiedet wurden. Die Polizei ist nun verpflichtet, alle Aussagen in Bezug auf häusliche Gewalt zu registrieren, auch wenn das Opfer die Beschwerde zurückzieht. Es ist nicht bekannt, in wie vielen von der Polizei registrierten Fällen es einen positiven Ausgang gegeben hat und wie viele Opfer tatsächlich Unterstützung erhielten. Das Gesetz regelt nicht effektiv schnelle Reaktion und Schutzmaßnahmen, die nach der Erklärung über häusliche Gewalt zu ergreifen sind. Ernsthafte Probleme entstehen nach der polizeilichen Verwarnung nach der ersten Anzeige, wenn sich die Situation in der Familie weiter verschärft. Ein klarer Mechanismus für weiteren Schutz wird jedoch nicht vorgegeben. Die Mechanismen zur Verhinderung der Verletzung von Schutzmaßnahmen durch den Täter und die Sanktionen, die im Falle solcher Verletzungen angewendet werden, sind nicht effizient. Im Hinblick auf die Sicherung eines gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Schutzmechanismus wurden im ersten Quartal 2019 in Armenien soziale Unterstützungszentren eingerichtet: drei in Jerewan und weitere in Vanadzor, Gjumri und Kapan. Diese Zentren haben die Aufgabe, Familien durch Sozialarbeiter zu unterstützen, sobald Fälle von häuslicher Gewalt bekannt werden. Allerdings haben die Zentren bisher wenig Vertrauen genossen, und ihre Funktionen sind noch nicht vollständig geklärt. Gewaltopfer weigern sich aus verschiedenen Gründen, die Zentren zu besuchen; z.B. weil das Zentrum zu weit von ihnen entfernt liegt, oder weil die Opfer nicht über ihre häuslichen Probleme sprechen möchten (HCA 25.2.2020).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl-und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-

[_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf), Zugriff 20.7.2021

FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068699.html>, Zugriff 29.3.2022

HCA – Helsinki Committee of Armenia (25.2.2020): Human Rights in Armenia – 2019 Report, http://armhels.com/wp-content/uploads/2020/02/Ditord-2020Eng_Ditord-2019arm-2.pdf, Zugriff 24.6.2020

HRW - Human Rights Watch (13.1.2022): World Report 2022 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2066479.html>, Zugriff 20.1.2022

HRW - Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043515.html>, Zugriff 15.2.2021

USDOS – U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 8.4.2021

Kinder

Letzte Änderung: 07.04.2022

Das ständige Gremium im Parlament, das Büro des Ombudsmannes und die Kommission zum Schutz der Rechte des Kindes sind mit der Umsetzung der relevanten Politiken und Gesetze beauftragt. Die Kommission sorgt auch für die Einbindung der Vertreter der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Politik. Die Kinderschutzstrategie 2017-2021 unterstreicht die Notwendigkeit verbesserter Prinzipien und Kriterien für die Bereitstellung alternativer Betreuung (Implementierung und Ausbau von Pflegefamilien), Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau für Sozialarbeiter im Rahmen der Implementierung des integrierten sozialen Dienstleistungssystems (Muradyan 2019).

Kinder leiten die Staatsbürgerschaft von einem oder beiden Elternteilen ab. Ein zentralisiertes System erstellte eine ärztliche Geburtsbescheinigung, um die Umgehung der Geburtsregistrierung fast unmöglich zu machen. Obwohl Bildung bis zur 12. Klasse kostenlos und verpflichtend ist, war sie in der Praxis nicht universell. Kinder aus benachteiligten Familien und Gemeinschaften sowie Kinder mit Behinderungen hatten trotz der Bemühungen der Regierung, die Zahl der Vorschulkinder zu erhöhen, keinen Zugang zu Vorschulprogrammen. Etwas mehr als die Hälfte der Kinder zwischen drei und fünf Jahren profitierte von der Vorschulerziehung, in ländlichen Gegenden waren es weit weniger (USDOS 30.3.2021).

Die Einschulungs- und Anwesenheitsquoten von Kindern aus ethnischen Minderheitengruppen, insbesondere Yeziden, Kurden und Molokanern, lagen deutlich unter dem Durchschnitt und die Abbrecherquoten nach der neunten Klasse waren höher. Nur wenige Schulen im ganzen Land boten jesidischen, assyrischen, kurdischen oder griechischen Sprachunterricht in der Primar- und Sekundarstufe an. Die globale Pandemie COVID-19 verringerte den Zugang zu Bildung und verschärfte die bestehenden Ungleichheiten. Die öffentliche Kritik richtete sich an die Regierung, weil sie nicht genügend Online-Unterricht oder virtuelle Lernalternativen anbot und es versäumte, alle Schüler gleichermaßen in den Bildungsprozess einzubeziehen, insbesondere Schüler mit Behinderungen. Die Regierung

versuchte, die Lücken zu schließen, indem sie Fortbildungen für Lehrer anbot, Ressourcen für die technische Ausstattung bereitstellte und zusätzlichen Unterricht während des Sommers anbot (USDOS 30.3.2021).

Das gesetzliche Mindestalter für die Heirat liegt bei 18 Jahren. Berichten zufolge war die frühe Verheiratung von Mädchen in den jesidischen Gemeinden weit verbreitet, was dazu führte, dass die Mädchen die Schule verließen. Die Regierung hat keine Maßnahmen ergriffen, um das Ausmaß des Problems zu dokumentieren oder gegen die Praxis vorzugehen. Das Gesetz verbietet die sexuelle Ausbeutung von Kindern und sieht Freiheitsstrafen von sieben bis 15 Jahren für die Verurteilung von Verstößen vor. Eine Verurteilung wegen Kinderpornografie wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren geahndet. Das Mindestalter für einvernehmlichen Sex liegt bei 16 Jahren (USDOS 30.3.2021).

In den meisten Fällen liegt das Mindestalter für die Beschäftigung bei 16 Jahren, aber Kinder dürfen mit Erlaubnis eines Elternteils oder eines Vormunds ab 14 Jahren arbeiten. Die maximale Dauer der Arbeitswoche beträgt 24 Stunden für Kinder, die 14 bis 16 Jahre alt sind und 36 Stunden für Kinder, die 16 bis 18 Jahre alt sind. Personen, die jünger als 18 Jahre sind, dürfen nicht in Überstunden, unter schädlichen, anstrengenden oder gefährlichen Bedingungen, in der Nacht oder an Feiertagen arbeiten. Die Behörden setzten die geltenden Gesetze nicht effektiv durch. Die Strafen für Verstöße entsprachen denen für andere schwere Straftaten, reichten aber nicht aus, um die Einhaltung zu erzwingen. Kinder, die jünger als 14 Jahre waren, arbeiteten in einer Vielzahl von Branchen, darunter in der Landwirtschaft, auf dem Bau und beim Betteln (USDOS 30.3.2021).

Kinder, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, sind einem besonders hohen Risiko des Menschenhandels ausgesetzt (FH 3.3.2021). Physische und psychische Gewalt gegen Kinder sowie entwürdigende Strafen sollen in Schulen, Internaten sowie Kinderheimen und Waisenhäusern weiterhin verbreitet sein. Die Regierung versucht neue Ansätze beim Schutz der Kinderrechte zu finden. Es gibt keine Zwangsrekrutierung von Kindern (AA 20.6.2021).

Im Jahr 2020 hat Armenien minimale Fortschritte bei den Bemühungen um die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemacht. Ab April 2020 übernahm die Gesundheits- und Arbeitsaufsichtsbehörde als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie einige Inspektionsaufgaben, darunter die Durchsetzung von Quarantänebestimmungen und die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer. Der Nationale Aktionsplan der Regierung zur Bekämpfung des Menschenhandels trat ebenfalls im Juni in Kraft, und die Umsetzung in mehreren Bereichen begann sofort. Darüber hinaus verabschiedete die Regierung einen neuen Verweisungsmechanismus, um minderjährigen Opfern des Menschenhandels Unterstützung zu bieten. Trotz der neuen Initiativen zur Bekämpfung der Kinderarbeit wird Armenien jedoch nur mit minimalen Fortschritten bewertet, da das Land weiterhin Rückschritte in der Gesetzgebung macht, die Fortschritte bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verzögern. Obwohl einige Arbeitsinspektionen im Jahr 2020 wieder aufgenommen wurden, sind die Arbeitsinspektoren immer noch nicht befugt, unangekündigte Inspektionen durchzuführen. Kinder in Armenien sind den schlimmsten Formen von Kinderarbeit ausgesetzt, einschließlich kommerzieller sexueller Ausbeutung, manchmal als Folge von Menschenhandel. Kinder arbeiten auch in der Landwirtschaft, und es gibt keine staatlichen Programme, um ihnen zu helfen (USDOL 29.9.2021).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl-und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf, Zugriff 20.7.2021

FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048576.html>, Zugriff 13.4.2021

Muradyan, Mariam (2019): Child protection and EU cooperation between Eastern Partnership countries during 2018, with a focus on Armenia, Georgia and Ukraine, https://repository.gchumanrights.org/bitstream/handle/20.500.11825/1571/12.Global%20recent%20develop%20CES_2_2019.pdf?sequence=4&isAllowed=y, Zugriff 25.5.2021

USDOL - U.S. Department of Labor [USA] (29.9.2021): 2020 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2061795.html>, Zugriff 19.10.2021

USDOS - U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 15.4.2021

Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung: 07.04.2022

Das Gesetz sieht garantierte Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Emigration und Repatriierung vor. Die Regierung respektierte diese Rechte im Allgemeinen, schränkte sie aber als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ein (USDOS 30.3.2021).

Die Auswirkungen des Konflikts um Berg-Karabach aus dem Jahr 2020 hielten auch im Jahr 2021 an und schränkten die Bewegungsfreiheit in einigen Grenzgebieten weiter ein. Nach dem Waffenstillstand im November 2020 übernahmen aserbaidische Streitkräfte die Kontrolle über einen 21 Kilometer langen Abschnitt der Goris-Kapan-Autobahn, der einzigen Hauptverbindungsstraße zwischen der Region Syunik und dem Rest Armeniens, teilten Dörfer ab und schränkten die Bewegungsfreiheit der Bewohner ein. Im November 2021 errichteten die aserbaidischen Streitkräfte neue Kontrollpunkte entlang der Straße, wodurch die Bewegungsfreiheit der armenischen Einwohner in der Region weiter eingeschränkt wurde (FH 28.2.2022).

Aufgrund des zentralistischen Staatsaufbaus und der geringen territorialen Ausdehnung gibt es kaum Ausweichmöglichkeiten gegenüber zentralen Behörden. Bei Problemen mit lokalen Behörden oder mit Dritten kann jedoch ein Umzug Abhilfe schaffen (AA 20.6.2021).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl-und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf, Zugriff 20.7.2021

FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 – Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2068699.html>, Zugriff 30.3.2022
USDOS – U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Armenia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048138.html>, Zugriff 7.4.2021

Grundversorgung und Wirtschaft
Letzte Änderung: 06.10.2021

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zur Verbesserung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen bei. Ein beachtlicher Teil der Bevölkerung ist nach wie vor finanziell nicht in der Lage, seine Versorgung mit den zum Leben notwendigen Gütern ohne Unterstützung durch humanitäre Organisationen sicherzustellen. Nach Schätzungen der Weltbank für 2019 leben 22,2 Prozent der Armenier unterhalb der Armutsgrenze. Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch Warensendungen von Verwandten im Ausland unterstützt. Das die Armutsgrenze bestimmende Existenzminimum beträgt in Armenien ca. 60.000 armenische Dram (AMD) im Monat, der offizielle Mindestlohn 55.000 AMD (= ca. 90 Euro). Das durchschnittliche Familieneinkommen ist mangels zuverlässiger Daten schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenier geht mehreren Erwerbstätigkeiten und darüber hinaus privaten Geschäften und Gelegenheitstätigkeiten nach (AA 20.6.2021). Das Durchschnittseinkommen beträgt AMD 192.450 pro Monat (IOM 2020). Trotz relativ günstiger Wachstumsraten ist es nicht gelungen, den Lebensstandard für breite Bevölkerungsteile spürbar zu erhöhen. Wegen der Corona-Krise 2020 ist er nun massiv bedroht (SWP 5.2020).

Der UNDP Human Development Index, ein Messwert zur Beurteilung der Humanentwicklung und der Ungleichheit, und ergab 2019 für Armenien einen Wert von 0.776 [Statistischer Bestwert ist 1] (zum Vergleich: der HDI von Österreich beträgt 0.922, Platz 18). Damit belegte Armenien Platz 81 von 189 Staaten (UNDP 2020).

Rohstoffgewinnung und deren Verarbeitung dominieren die armenische Industrie. Armenien hat über 480 bekannte Vorkommen mineralischer Rohstoffe und es gibt bedeutende Reserven von Metallen. Auch der Landwirtschaftssektor spielt eine wichtige Rolle. Das Wirtschaftswachstum konzentrierte sich bislang primär auf die Hauptstadt Jerewan. Das Entwicklungsgefälle zwischen der Hauptstadt und den übrigen Regionen des Landes bleibt groß. Die ländlichen Regionen haben eine hohe Unterbeschäftigung und niedriges Einkommen (WKO 1.2021).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29_%2C_20.06.2021.pdf, Zugriff 20.7.2021
IOM – Internationale Organisation für Migration (2020): Länderinformationsblatt Armenien 2020, https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2020_Armenia_DE.pdf, Zugriff 16.2.2021

SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (5.2020): Korruption und Korruptions-bekämpfung im Südkaukasus, https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2020S08_suedkaukasus.pdf, Zugriff 12.6.2020

UNDP - United Nations Development Programme (2021): Bericht über die menschliche Entwicklung 2020, http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr_2020_overview_german.pdf, Zugriff 26.5.2021

WKO – Wirtschaftskammer Österreich (1.2021): Wirtschaftsbericht Armenien, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/armenien-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 26.5.2021

Sozialbeihilfen

Letzte Änderung: 02.06.2021

Das Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten verwaltet das Sozialschutzsystem in Armenien. Zu den wichtigsten Arten staatlicher Sozialleistungen in Armenien gehören: Familienbeihilfe, Sozialleistungen, dringende Unterstützungen, pauschales Kindergeld, Kinderbetreuungsgeld bis zum Alter von zwei Jahren, Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsgeld, Altersbeihilfe, Invaliditätsleistungen, Leistungen bei Verlust der geldverdienenden Person, Bestattungsgeld (IOM 2020).

Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre Berufserfahrung haben, haben Anspruch auf eine arbeitsbedingte Rente. Personen, die keinen Anspruch auf eine arbeitsbedingte Rente haben, haben mit 65 Jahren Anspruch auf eine altersbedingte Rente. In Armenien gibt es zwei Kategorien von Renten: Arbeitsrenten umfassen Altersrenten, privilegierte Renten, Renten für langjährige Betriebszugehörigkeit, Invalidenrenten und Hinterbliebenenrenten. Militärrenten umfassen Renten für Langzeitdienstleistern, Invaliditätsrenten und Hinterbliebenenrenten (IOM 2020).

Der Pensionsanspruch gilt ab einem Alter von 63 mit mindestens 25 Jahren abgeschlossener Beschäftigung; ab einem Alter von 59 mit mindestens 25 Jahren Beschäftigung, wobei mindestens 20 Jahre erschwerte oder gefährlicher Arbeit vor dem 1. Januar 2014 oder mindestens 10 Jahre derartiger Arbeit nach dem 1. Januar 2014 verrichtet wurde; oder ab einem Alter von 55 mit mindestens 25 Jahren Beschäftigung, einschließlich mindestens 15 Jahre in Schwerst- oder gefährlicher Arbeit vor dem 1. Januar 2014 bzw. mindestens 7,5 Jahre in einer solchen nach dem 1. Januar 2014. Eine verringerte Pension steht nach mindestens zehnjähriger Anstellung, jedoch erst ab 65 zu. Bei Invalidität im Rahmen der Sozialversicherung sind zwischen zwei und zehn Jahre Anstellung Grundvoraussetzung, abhängig vom Alter des Versicherten beim Auftreten der Invalidität. Die Invaliditätspension hängt vom Grade der Invalidität ab. Unterhalb der erforderlichen Zeiten für eine Invaliditätspension besteht die Möglichkeit einer Sozialrente für Invalide in Form einer Sozialhilfe. Zur Pensionsberechnung werden die Studienjahre, die Wehrdienstzeit, die Zeit der Kinderbetreuung und die Arbeitslosenzeiten herangezogen. Die Alterspension im Rahmen der Sozialversicherung beträgt 100% der Basispension von AMD 16.000 monatlich zuzüglich eines variablen Bonus. Die Bonuspension macht AMD 500 monatlich für jedes Kalenderjahr ab dem elften Beschäftigungsjahr multipliziert mit einem personenspezifischen Koeffizienten, basierend auf der Länge der Dienstzeit (USSSA 3.2019).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales (MLSA) implementiert Programme zur Unterstützung von schutzbedürftigen Personen: Behinderte, ältere Personen, RentnerInnen, Waisen, Opfer von Menschenhandel, Frauen und Kinder. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt über die 51 Büros des staatlichen Sozialversicherungsservice (IOM 2020).

Die staatliche Arbeitsagentur bietet im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung folgende Dienstleistungen an: Beratung und Information über die von der Agentur angebotenen Dienstleistungen, Beratung zur beruflichen Orientierung, Antrag auf freie Mitarbeit, Teilnahme an staatlichen Beschäftigungsprogrammen und -veranstaltungen, Berufsausbildung und Umschulung (IOM 2020).

Arbeitslosenunterstützung

2015 wurde die Arbeitslosenunterstützung zugunsten einer Einstellungsförderung eingestellt. Zu dieser Förderung gehört auch die monetäre Unterstützung für Personen die am regulären Arbeitsmarkt nicht wettbewerbsfähig sind. Das Arbeitsgesetz von 2004 sieht ein Abfertigungssystem seitens der Arbeitgeber vor. Bei Betriebsauflösung oder Stellenabbau beträgt die Abfertigung ein durchschnittliches Monatssalär, bei anderen Gründen hängt die Entschädigung von der Dienstzeit ab, jedoch maximal 44 Tage im Falle von 15 Anstellungsjahren (USSSA 3.2019).

Quellen:

IOM – Internationale Organisation für Migration (2020): Länderinformationsblatt Armenien 2020, https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2020_Armenia_DE.pdf, Zugriff 16.2.2021

USSSA – U.S. Social Security Administration [USA] (3.2019): Social Security Programs Throughout the World: Asia and the Pacific, 2018 – Armenia, <https://www.ssa.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2018-2019/asia/armenia.pdf>, Zugriff 18.5.2021

Medizinische Versorgung

Letzte Änderung: 06.10.2021

Die medizinische Grundversorgung ist flächendeckend gewährleistet (AA 20.6.2021). Das Gesundheitssystem besteht aus einer staatlich garantierten und kostenlosen Absicherung sowie einer individuellen und freiwilligen Krankenversicherung. Jeder Mensch in der Republik Armenien hat Anspruch auf medizinische Hilfe und Dienstleistungen unabhängig von Nationalität, Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Alter, politischen und sonstigen Überzeugungen, sozialer Herkunft, Eigentum oder sonstigem Status (IOM 2020). Die primäre medizinische Versorgung wird in der Regel entweder durch regionale Polikliniken oder ländliche Behandlungszentren erbracht. Die sekundäre medizinische Versorgung wird von regionalen Krankenhäusern und einigen der größeren Polikliniken mit speziellen ambulanten Diensten übernommen, während die tertiäre medizinische Versorgung größtenteils den staatlichen Krankenhäusern und einzelnen Spezialeinrichtungen in Jerewan vorbehalten ist (AA 20.6.2021).

Die primäre medizinische Versorgung ist grundsätzlich kostenfrei. Kostenlose medizinische Versorgung gilt nur noch eingeschränkt für die sekundäre und die tertiäre Ebene. Das Fehlen einer staatlichen Krankenversicherung erschwert den Zugang zur medizinischen Versorgung insoweit, als für einen großen Teil der Bevölkerung die Finanzierung der kostenpflichtigen ärztlichen Behandlung extrem schwierig geworden ist. Viele Menschen sind nicht in der Lage, die Gesundheitsdienste aus eigener Tasche zu bezahlen. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der meisten Familien bei weitem (AA 20.6.2021).

Armeniens Gesundheitssystem ist durch den Staat stark unterfinanziert; weniger als 1,6% des BIP werden für Gesundheitsausgaben aufgewendet (einer der niedrigsten Werte weltweit) und mehr als 50% aller Gesundheitsausgaben entfallen auf Direktzahlungen von Patienten (einer der höchsten Werte weltweit). Dies führt zu erheblichen Problemen beim Zugang, der Steuerung und der Qualität der Versorgung (EVN 22.3.2020). Die COVID-19-Pandemie im ersten Halbjahr 2020 hat das Gesundheitssystem noch weiter unter Druck gesetzt (ChH 4.6.2020) Das Gesundheitssystem leidet nicht unter einem Ärztemangel. Es besteht jedoch ein ernstes Missverhältnis zwischen ländlichen Gebieten und der Hauptstadt: Eriwan weist im Vergleich zum Rest des Landes eine übermäßige Konzentration von Ärzten auf. Im internationalen Vergleich gibt es in Armenien eine große Zahl von Fachärzten im Vergleich zu Allgemeinmedizinern (EVN 22.3.2020).

Informationen über soziale Bevölkerungsgruppen, die berechtigt sind, kostenlose Medikamente durch lokale Polikliniken zu erhalten, sind verfügbar unter: www.moh.am (IOM 2020).

Die Einfuhr von Medikamenten zum persönlichen Gebrauch ist auf 10 Arzneimittel, je 3 Packungen, beschränkt (IOM 2020).

Die armenische Verfassung von 1995 garantiert den universellen Anspruch auf medizinische Leistungen, die vom Staat finanziert werden sollten. Ab 1997 wurden aufgrund der Finanzierungsnot die Ansprüche durch die Einführung des Basis-Leistungspakets (BBP) begrenzt, bei dem es sich um ein öffentlich finanziertes Paket handelt, das eine Liste von Dienstleistungen festlegt, die für die gesamte Bevölkerung kostenlos sind (weitgehend Grundversorgung, sanitär-epidemiologische Dienstleistungen und Behandlung von rund 200 gesellschaftlich bedeutsamen Krankheiten) und die diejenigen Gruppen festlegt, die alle Dienstleistungen kostenlos erhalten sollten. Die unter den BBP fallenden Dienstleistungen und Bevölkerungsgruppen werden jährlich seitens der Regierung überprüft. Zu den Kategorien von Menschen, die nach dem BBP Anspruch auf kostenlose Gesundheitsleistungen haben, gehören Menschen mit Behinderungen, die je nach Schweregrad in die Gruppen I, II oder III eingeteilt sind; Kriegsveteranen; Hinterbliebene von Gefallenen, aktive Soldaten und ihre Familienmitglieder; generell Kindern unter sieben Jahren, unter 18 Jahren mit Behinderung, Kinder von vulnerablen Bevölkerungsgruppen oder Familien mit vier oder mehr Minderjährigen, von minderjährigen Elternteilen, Kindern ohne elterliches Sorgerecht oder aus Familien mit Menschen mit Behinderungen, Kinder in Pflegeheimen; alte Menschen in Pflegeheimen, Häftlinge, Opfer von Menschenhandel, Schutzsuchende und deren Familienmitglieder. D.h., wenn ein Patient unter das BBP fällt, ist die Behandlung kostenlos. Auch private medizinische Einrichtungen müssen kostenlose Dienstleistungen für die unter das BBP fallenden Personengruppen erbringen. Die Kosten übernimmt das

Gesundheitsministerium. Gehört jedoch der Patient nicht zu einer der sozial schwachen oder besonderen Bevölkerungsgruppen, ist er nicht versichert oder fällt nicht unter ein "spezielles Krankheitsprogramm" (z.B. AIDS, Tuberkulose, Psychiatrie, etc. sowie die teilweise Abdeckung anderer Erkrankungen, wie Krebs), so muss er für die erhaltene Behandlung bezahlen (MedCOI 2.2018; vgl. MedCOI 12.11.2019).

Für die stationäre Behandlung zahlreicher Erkrankungen und Leiden besteht ein komplexes System des Selbstbehalts (Co-Payment System), wodurch nicht die gesamten Kosten beim Patienten liegen. Ausgenommen sind wiederum Minderjährige und Personen, die unter das BBP hinsichtlich der Hospitalsbetreuung fallen, für die die gesamten Kosten übernommen werden. Wenn ein Patient eine Krankenhausbehandlung benötigt, nimmt die primäre medizinische Einrichtung (z.B. Poliklinik) eine Überweisung an den entsprechenden Krankenhausdienst vor. Die Hausärzte informieren die Patienten in der Regel über ihre Chance auf kostenlose Behandlung oder Zuzahlung in Krankenhäusern, die Dienstleistungen im Rahmen des BBP anbieten. Nach der Anmeldung hat der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter den ersten erforderlichen Betrag seines Anteils an der Zuzahlung zu begleichen. Der Selbstbehalt (Zuzahlungsbetrag) kann vollständig oder schrittweise bezahlt werden, spätestens jedoch mit der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus. Die staatliche Gesundheitsbehörde übernimmt den Rest der Gesamtkosten nach der Analyse der monatlichen Finanzberichte der Krankenhäuser. Es gibt keine Rückerstattung und beide Parteien (Patient und Staat) zahlen ihren eigenen Anteil. Der Betrag, den jede Partei innerhalb des Zuzahlungssystems zahlen muss, ist kein fester Prozentsatz für alle betroffenen Krankheiten (MedCOI 2.2018; vgl. MedCOI 12.11.2019).

Ein Grundproblem der staatlichen medizinischen Fürsorge ist die schlechte Bezahlung des medizinischen Personals (für einen allgemein praktizierenden Arzt ca. EUR 250/Monat). Hochqualifizierte und motivierte Mediziner wandern in den privatärztlichen Bereich ab, wo Arbeitsbedingungen und Gehälter deutlich besser sind. Der Ausbildungsstand des medizinischen Personals ist zufriedenstellend. Die Ausstattung der staatlichen medizinischen Einrichtungen mit technischem Gerät ist dagegen teilweise mangelhaft. In einzelnen klinischen Einrichtungen – meist Privatkliniken – stehen hingegen moderne Untersuchungsmethoden wie Ultraschall, Mammographie sowie Computer- und Kernspintomographie zur Verfügung (AA 20.6.2021).

Die größeren Krankenhäuser in Eriwan sowie einige Krankenhäuser in den Regionen verfügen über psychiatrische Abteilungen und Fachpersonal. Die technischen Untersuchungsmöglichkeiten haben sich durch neue Geräte verbessert. Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt kostenlos. Die Anzahl der kostenlosen Behandlungsplätze für Dialyse ist begrenzt, aber gegen Bezahlung von ca. USD 100 jederzeit möglich. Selbst Inhaber kostenloser Behandlungsplätze müssen aber noch in geringem Umfang zuzahlen. Derzeit ist die Dialysebehandlung in fünf Krankenhäusern in Eriwan möglich, auch in den Städten Armavir, Gjumri, Kapan, Noyemberyan und Vanadsor sind die Krankenhäuser entsprechend ausgestattet (AA 20.6.2021).

Problematisch ist die Verfügbarkeit von Medikamenten, da nicht immer alle Präparate vorhanden sind (AA 20.6.2021).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl-und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-

[_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf), Zugriff 20.7.2021

ChH – Chatham House (4.6.2020): South Caucasus States Set to Diverge Further due to COVID-19, <https://www.chathamhouse.org/expert/comment/south-caucasus-states-set-diverge-further-due-covid-19>, Zugriff 5.6.2020

EVN Report / Shant Shekherdimian, Nerses Kopalyan (22.3.2020): Armenia Combats the Coronavirus: State Capacity and the Diaspora, <https://www.evnreport.com/readers-forum/armenia-combats-the-coronavirus-state-capacity-and-the-diaspora>, Zugriff 24.4.2020

IOM – International Organization for Migration (2020): Länderinformationsblatt Armenien 2020, https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2020_Armenia_DE.pdf, Zugriff 16.2.2021

MedCOI - Medical Country of Origin Information (2.2018) : Country Fact Sheet Access to Healthcare: Armenia, MedCOI-Datenbank, Zugriff 25.3.2019

MedCOI - Medical Country of Origin Information / Belgian Desk on Accessibility (12.11.2019): BDA 7075, Zugriff 24.6.2020

Rückkehr

Letzte Änderung: 07.04.2022

Rückkehrende werden grundsätzlich nach Ankunft in die Gesellschaft integriert. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen, auch im Staatsdienst, und überdurchschnittlich gute Chancen, Arbeit zu finden. Für rückkehrende Migranten wurde ein Beratungszentrum geschaffen; es handelt sich um ein Projekt der französischen Büros für Einwanderung und Migration. Rückkehrer können sich auch an den armenischen Migrationsdienst wenden, der ihnen mit vorübergehender Unterkunft und Beratung zur Seite steht. Fälle, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt (AA 20.6.2021).

Seit 2019 führt der Migrationsdienst der Republik Armenien das "Staatliche Programm zur primären Unterstützung der Wiedereingliederung von zurückgekehrten (einschließlich unfreiwillig zurückgekehrten) StaatsbürgerInnen in die Republik Armenien" durch. Das Programm bietet armenischen StaatsbürgerInnen, die nach Armenien zurückkehren primäre Unterstützung, um ihre vollständige und nachhaltige Wiedereingliederung zu gewährleisten (IOM 2020).

ERRIN (European Return and Reintegration Network) ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten unter der Leitung der Niederlande, welches auch für Armenien Unterstützung anbietet (BAMF ohne Datum). Die Länderbroschüre von ERRIN zu Armenien kann unter dem in den Quellen angeführten link abgerufen werden (ERRIN ohne Datum).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (20.6.2021): Bericht über die asyl-und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: 4.2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-

[_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2056110/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Republik_Armenien_%28Stand_April_2021%29%2C_20.06.2021.pdf), Zugriff 20.7.2021

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (ohne Datum): ERRIN, <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/erin>, Zugriff 12.10.2021

ERRIN - European Return and Reintegration Network (ohne Datum): Ressourcen, Armenien, https://returnnetwork.eu/wp-content/uploads/2019/05/DE_Service-Provider-Leaflet-Template_Armenia.pdf, Zugriff 12.10.2021

IOM – International Organization for Migration (2020): Länderinformationsblatt Armenien 2020, https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2020_Armenia_DE.pdf, Zugriff 18.5.2021

2. Beweiswürdigung:

Der oben unter Punkt I. angeführte sowie festgestellte Verfahrensgang ergibt sich aus den unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalten der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesamtes und der Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Feststellungen zur Herkunft, Volksgruppen- und Staatsangehörigkeit sowie Konfession der BF, den Verhältnissen in der Heimat, ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sowie den Familienverhältnissen gründen sich auf deren diesbezüglich plausiblen und glaubhaften Angaben. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, an diesen Angaben zu zweifeln, weil sie im gesamten Verfahren im Wesentlichen gleichgeblieben sind und mit den Länderberichten im Einklang stehen.

Die Feststellungen zur persönlichen Situation sowie zur Integration in Österreich ergeben sich aus der gerichtlichen Einsichtnahme in die im Verfahren vorgelegten Unterlagen, die ZMR-Auszüge, sowie aus den Angaben der BF 1, BF 2 und BF 3 vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Feststellungen zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit beruhen auf der Einsichtnahme in das Österreichische Strafregister.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand der BF basieren auf ihren Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Dass die BF ihren Fluchtgrund nicht glaubhaft machen konnten, resultiert daraus, dass ihre diesbezüglichen Angaben zwar im Rahmen der freien Erzählung auch in Nebensächlichkeiten

sehr abgestimmt und ausgeschmückt, jedoch dann auf konkrete Nachfragen hin auch in wichtigen Punkten ausweichend und vage und zudem insgesamt nicht plausibel waren und deshalb in einer Gesamtschau als unglaubwürdig festgestellt wurden.

So betonte die BF 2 durchgehend, sie sei nie Mitglied in einer Partei gewesen und habe zur Politik immer Abstand gehalten, sie sei nicht parteiabhängig, habe immer für eine Person gearbeitet und ihr Gesprächspartner sei immer XXXX geblieben. Ihr Mann habe noch weniger damit zu tun gehabt, er sei Bauarbeiter und möge keine Büroarbeiten. Die BF 2 legte zwar eine Bestätigung vor, dass sie früher Mitglied der Wahlkommission gewesen sei, jedoch war sie dies nach den übereinstimmenden Angaben der Beiden seit spätestens 2005 nicht mehr, sodass die BF insgesamt keine derart exponierte Position hatten, dass sie von derartigem Interesse gewesen wären, um von beiden Seiten derart massiv unter Druck gesetzt zu werden wie behauptet.

Die dazu eher ausweichende Erklärung, Grund für ihre Verfolgung sei, dass sie als kleine Leute eine Zusammenarbeit mit diesen Parteien abgelehnt hätten und sie sie nicht mehr unterstützen wollten, weshalb diese Leute ihre Stimmen verlieren würden, ist in diesem Zusammenhang nicht plausibel, zumal die BF anfänglich noch von statistischen Zwecken der Tätigkeit der BF 2 und nur von potentiellen Wählern gesprochen hatten. Auch erklärte die BF 2 im Rahmen der Verhandlung nochmals, ihre Arbeit habe darin bestanden, einfach Stimmen zu sammeln, indem sie zu statistischen Zwecken die Passdaten von potentiellen Wählern für die jeweiligen Kandidaten notiert und diese an die Kandidaten weitergeleitet hätte, damit diese wüssten, wie viele potentielle Wähler sie hätten, was eben noch lange nicht bedeutet, dass all diese Personen tatsächlich entsprechend wählen würden.

Auch wenn es 2017 noch zu Unregelmäßigkeiten bei Wahlen gekommen ist, war die Behauptung der BF, die Personen, deren Daten von der BF 2 notiert worden wären, hätten dann alle auch tatsächlich diese betreffende Partei bzw. deren Kandidaten gewählt, schon deshalb nicht plausibel, weil dies bei einer formell geheimen Wahl nie vollständig nachprüfbar gewesen wäre. Das Vorbringen, deshalb wären die gesammelten Stimmen derart wichtig gewesen, ist somit nicht nachvollziehbar.

Nachgefragt, wie dies sein könne, da jeder eigenständig wählen gehe, antwortete der BF 1 zu diesem Thema vor der Behörde auch lediglich ausweichend: „In diesen Listen werden Namen mit Adressen, Geburtsdaten und Nummern von Reisepässen eingetragen. Diese Listen werden dem Stab vorgelegt und bei den Wahlen wird dies überprüft. Diese Namen können dann nicht

in anderen Listen aufscheinen. Die Leute vertrauen meiner Frau und respektieren sie. Daher tragen sie ihre Namen in solche Listen ein.“

Die BF 2 gab vor der erkennenden Richterin zudem an, 50 bis 60 Personen hätten in XXXX solche Tätigkeiten ausgeübt, eine bestimmte Zahl habe es nicht gegeben, jeder, der mehr oder weniger aktiv gewesen sei, habe diese Tätigkeit ausüben können. Nachgefragt, was so besonders an ihnen sei, dass man so großes Interesse an ihnen gehabt habe, wiederholte sie wieder nur ausweichend: *„Die Stimmen, die ich sammelte, waren bereits fixe Stimmen, die nicht variierten. Es waren treue Wähler. Bei einer Wahl sind fixe Stimmen sehr wichtig. Die von mir gesammelten bzw. registrierten Stimmen waren fixe Stimmen. Warum sie so ein großes Interesse an mir hatten war, dass ich mich als kleiner Mensch nicht an die von ihnen vorgeschriebene Regel hielt.“* Diese Regel wäre gewesen, dass sie mit der Republikanischen Partei, konkret XXXX, arbeiten sollte, was sie nicht gewollt habe, weil sie eigentlich für XXXX tätig gewesen sei, unabhängig von seiner Parteizugehörigkeit, sondern aus menschlichen Gründen. Weiters nachgefragt, warum dieses Interesse gerade an den BF bestanden habe, obwohl 50 bis 60 Personen dieselbe Tätigkeit ausgeübt hätten, antwortete die BF 2 dann, es wäre darum gegangen, dass sie als einfacher Mensch die vorgegebenen Regeln nicht eingehalten und die Zusammenarbeit verweigert hätte. Sie hätten einfach nicht verzeihen können, dass sie als einfacher Mensch die Zusammenarbeit verweigert habe. Es hätte sich um ein Autoritätsverhältnis gehandelt. Es ist aber weder nachvollziehbar noch entspricht es den Länderberichten, dass zwei einfache Wahlhelfer deswegen von beiden Seiten mehrmals schwer bedroht, körperlich attackiert und sogar zuhause überfallen würden. Wenn das Bundesverwaltungsgericht auch nicht verkennt, dass es 2017 in Armenien durchaus zu Stimmenkauf und Einschüchterungsversuchen v.a. auf Beamte und Angestellte privater Unternehmen gekommen ist (vgl. Krieg und Frieden: Parlamentswahlen in Armenien 2017 | Heinrich-Böll-Stiftung (boell.de); OSZE zweifelt an fairem Wahlverlauf in Armenien | Aktuell Europa | DW | 03.04.2017), so deckt sich ein derart grobes Vorgehen gegenüber zwei einfachen Wahlhelfern wie von den BF behauptet auch nicht mit der vorliegenden Berichtslage.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist deshalb auch, dass XXXX gegen den BF 1 derartig grob vorgehen, ihn bedrohen und zusammenschlagen (lassen) sollte, weil er seinen Vorschlag, sich in die Wahlkommission einführen zu lassen, abgelehnt hat, zumal es dabei auch nur darum gegangen wäre, wie in Armenien üblich, Druck auf den Ehemann auszuüben, um dessen Frau zu beeinflussen.

Auch konnte die BF 2 auf konkrete Nachfrage vor der Behörde nicht annähernd angeben, wie oft sie im Parteilokal gewesen sei, und antwortete ausweichend, je nachdem, wie viele Leute sie auf der Liste gehabt habe, es sei nur um die Kontrolle gegangen, was ebenso gegen ihre angebliche Tätigkeit spricht.

Festzuhalten ist überdies, dass der BF 1 - gegensätzlich zu den sonstigen Angaben der BF - im Rahmen seiner Erstbefragung noch ausdrücklich angegeben hatte, im Februar 2017 hätte sich XXXX von diesem Team (der Republikanischen Partei) getrennt und sei zur Partei „Blühendes Armenien“ gegangen, obwohl er laut den sonstigen Schilderungen gerade bei der Republikanischen Partei geblieben wäre. Da es sich hier um einen zentralen Punkt der Fluchtgeschichte handelt, ist ein solcher Irrtum nicht nachvollziehbar, wenn der BF 1 die vorgebrachten Geschehnisse denn tatsächlich erlebt hat.

Widersprüchlich ist auch, dass die BF 2 vor der erkennenden Richterin behauptete, nachdem sich ihr Mann an die Polizei gewandt habe, sei er brutal verprügelt worden, während dieser vor der Behörde geschildert hatte, er wäre zwar vor der Polizeistation gewesen, jedoch nicht hineingegangen.

Somit war die Fluchtgeschichte der BF insgesamt als unglaubwürdig festzustellen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im April 2021 das Parlament Änderungen annahm, die härtere Strafen für Stimmenkauf, Gewalt im Zusammenhang mit Wahlen und die Störung des Wahlprozesses vorsehen und die Behinderung von Wahlkampfaktivitäten unter Strafe stellen (FH 28.2.2022).

Ausdrücklich erklärten die BF durchgehend, weitere Fluchtgründe gebe es nicht und es liegen auch sonst keine Hinweise auf eine Verfolgung oder Bedrohung in der Heimat vor.

Die getroffenen Feststellungen zum Herkunftsstaat stützen sich auf die vorgehaltenen und in den relevanten Punkten nach wie vor aktuellen Länderberichte. Die Feststellungen beruhen auf unterschiedlichen Quellen. Trotz unterschiedlichen Quellmaterials zeichnet sich daraus ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche ab, sodass kein Grund besteht, an der Richtigkeit der Situationsdarstellungen zu zweifeln. Hinzu kommt, dass den Auskünften in der Regel Recherchen von vor Ort tätigen Personen oder Organisationen zu Grunde liegen, welche wohl auf Grund der Ortsanwesenheit am besten zur Einschätzung der Lage fähig sind. Zudem wurden die herangezogenen Berichte auch nicht substantiiert bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (Z 1) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder (Z 2) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Letztere Variante traf unter Berücksichtigung der in ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 VwGVG vertretenen Ansicht über den prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte auf die gegenständliche Konstellation zu (vgl. dazu etwa VwGH 28.07.2016, Zl. Ra 2015/01/0123). Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs.1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Z 3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Z 4) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde zu § 27 VwGVG ausgeführt: „Der vorgeschlagene § 27 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein.“

Spruchteil A)

Spruchpunkt I:

Zu Spruchpunkt I. der angefochtenen Bescheide:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 AsylG 2005 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), droht.

Als Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" (vgl. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 21.09.2000, Zl. 2000/20/0286).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen (VwGH 24.11.1999, Zl. 99/01/0280). Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858; 23.09.1998, Zl. 98/01/0224; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318; 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 06.10.1999, Zl. 99/01/0279 mwN; 19.10.2000, Zl. 98/20/0233; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318; 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen können im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr darstellen, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist (VwGH 05.11.1992, Zl. 92/01/0792; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der GFK genannten Gründen haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 nennt, und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich

die betreffende Person außerhalb ihres Heimatstaates bzw. des Staates ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein, wobei Zurechenbarkeit nicht nur ein Verursachen bedeutet, sondern eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr bezeichnet (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Es ist erforderlich, dass der Schutz generell infolge Fehlens einer nicht funktionierenden Staatsgewalt nicht gewährleistet wird (vgl. VwGH 01.06.1994, Zl. 94/18/0263; 01.02.1995, Zl. 94/18/0731). Die mangelnde Schutzfähigkeit hat jedoch nicht zur Voraussetzung, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht - diesfalls wäre fraglich, ob von der Existenz eines Staates gesprochen werden kann -, die ihren Bürgern Schutz bietet. Es kommt vielmehr darauf an, ob in dem relevanten Bereich des Schutzes der Staatsangehörigen vor Übergriffen durch Dritte aus den in der GFK genannten Gründen eine ausreichende Machtausübung durch den Staat möglich ist. Mithin kann eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewendet werden kann (VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256).

Verfolgungsgefahr kann nicht ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Einzelverfolgungsmaßnahmen abgeleitet werden, vielmehr kann sie auch darin begründet sein, dass regelmäßig Maßnahmen zielgerichtet gegen Dritte gesetzt werden, und zwar wegen einer Eigenschaft, die der Betreffende mit diesen Personen teilt, sodass die begründete Annahme besteht, (auch) er könnte unabhängig von individuellen Momenten solchen Maßnahmen ausgesetzt sein (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 22.10.2002, Zl. 2000/01/0322).

Die Voraussetzungen der GFK sind nur bei jenem Flüchtling gegeben, der im gesamten Staatsgebiet seines Heimatlandes keinen ausreichenden Schutz vor der konkreten Verfolgung findet (VwGH 08.10.1980, VwSlg. 10.255 A). Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht; in diesem Fall liegt eine sog. "inländische Fluchtalternative" vor. Der Begriff "inländische Fluchtalternative" trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des

Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (VwGH 08.09.1999, Zl. 98/01/0503 und Zl. 98/01/0648).

Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände iSd. Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK mit sich brachten, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (VwGH 21.01.1999, Zl. 98/20/0399; 03.05.2000, Zl. 99/01/0359).

Wie in den Feststellungen und der Beweiswürdigung ausgeführt, ist es nicht glaubwürdig, dass die BF in der Heimat von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung bedroht sind.

Im Ergebnis droht ihnen im Herkunftsstaat somit keine asylrelevante Verfolgung.

Zu Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide:

Wird ein Asylantrag "in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" abgewiesen, so ist dem Asylwerber gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 AsylG 2005 zu verbinden.

Gemäß Art. 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden. Letzteres wurde wiederum durch das Protokoll Nr. 6 beziehungsweise Nr. 13 zur Abschaffung der Todesstrafe hinfällig. Gemäß Art.

3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 und 6 AsylG 2005 ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich dieses Status abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offensteht oder wenn der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann. Daraus und aus mehreren anderen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 13, § 10 Abs. 1 Z 2, § 27 Abs. 2 und 4 AsylG 2005) ergibt sich, dass dann, wenn dem Asylwerber kein subsidiärer Schutz gewährt wird, sein Antrag auf internationalen Schutz auch in dieser Beziehung förmlich abzuweisen ist.

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 Asylgesetz 1997 (AsylG 1997) iVm § 57 Fremdengesetz 1997 BGBl I 75 (FrG) ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwillingkeit und -fähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören - der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnter) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000;

VwGH 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0586;

VwGH 21.09.2000, Zl. 99/20/0373; VwGH 21.06.2001, Zl. 99/20/0460;

VwGH 16.04.2002, Zl. 2000/20/0131).

Diese in der Judikatur zum AsylG 1997 angeführten Fälle sind nun zT durch andere in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem

Gesichtspunkt des § 57 FrG, dies ist nun auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht sei, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443; VwGH 26.02.2002, Zl. 99/20/0509). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG 2005) zu beachten (VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, Zl. 93/18/0214).

Im konkreten Fall bedeutet dies Folgendes:

Wie bereits oben ausgeführt, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit der BF aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat Art. 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur EMRK verletzt würde.

Im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat herangezogenen Erkenntnisquellen haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend ergeben, wonach die unmittelbar nach erfolgter Rückkehr allenfalls drohenden Gefahren nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht wären, dass sich daraus bei objektiver Gesamtbetrachtung für die BF mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit das reale Risiko einer derart extremen Gefahrenlage ergeben würde, die im Lichte der oben angeführten Rechtsprechung einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen und somit einer Rückführung entgegenstehen würde.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen liegt keine gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exceptionalität der Umstände vor, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat im Widerspruch zu Art. 3 EMRK erscheinen zu lassen (VwGH vom 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443). Es existieren keine begründeten Anhaltspunkte dafür, dass die BF mit der hier erforderlichen Wahrscheinlichkeit befürchten müssten, im Herkunftsland Übergriffen von im gegebenen Zusammenhang interessierender Intensität ausgesetzt zu sein.

Davon zu unterscheiden ist aber nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Prüfungskalkül des Art. 3 EMRK, das für die Annahme einer solchen Menschenrechtsverletzung das Vorhandensein einer die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz bedrohenden Lebenssituation unter exzeptionellen Umständen fordert (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 19. Juni 2017, Ra 2017/19/0095, Rz. 18).

Im Fall der BF ergeben sich aus den getroffenen Länderfeststellungen keine Hindernisse für eine Rückverbringung in die Heimat.

Bei den BF 1 und BF 2 handelt es sich um gesunde, arbeits- und leistungsfähige Personen im berufsfähigen Alter. Die Muttersprache der BF ist Armenisch.

Der BF 1 besuchte in XXXX elf Jahre die Schule und war als Bauarbeiter tätig, die BF 2 absolvierte 12 Jahre die Schule in XXXX und studierte viereinhalb Jahre in Jerewan Pädagogik, sie war zuletzt als Verkäuferin tätig und führte ein eigenes Geschäft.

In der Heimat befinden sich noch die Eltern des BF 1, sowie die Schwester der BF 2, ein Bruder des BF 1 lebt in Bergkarabach.

Nach der Rechtsprechung des VwGH zu Art. 3 EMRK hat im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland (einer Überstellung) nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaats gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben.

VwGH 25.2.2016, Ra 2016/19/0024

VwGH 7.9.2016, Ra 2016/19/0155

Die BF sind gesund und ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf. Sie gehören keiner Covid 19-Risikogruppe an.

Weiters ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach sich aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung im Sinne des § 57 FrG ergibt (vgl. etwa VwGH 30.1.2001, Zl. 2001/01/0021). Selbst wenn vor dem Hintergrund dessen die BF bei einer Rückkehr in eine in materieller Hinsicht beschwerliche Lebenssituation gelangen könnten, war aus diesen Erwägungen nicht abzuleiten, dass im konkreten Fall außergewöhnliche Umstände ("exceptional circumstances") vorliegen würden, die die hohe Schwelle eines Eingriffs iSv Art. 2 und 3 EMRK erreichen würden.

Schließlich kann auch nicht gesagt werden, dass eine Abschiebung der BF als Zivilpersonen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. Im Herkunftsstaat ist eine Zivilperson nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer solchen Bedrohung ausgesetzt.

Insoweit war auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 AsylG als unbegründet abzuweisen.

Zu Spruchpunkt III. der angefochtenen Bescheide:

Gemäß § 57 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen:

1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht,

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, RGBl. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 Abs. 1 AsylG liegen nicht vor, weil der Aufenthalt weder seit mindestens einem Jahr gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG geduldet ist, noch zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen notwendig ist noch die BF Opfer von Gewalt iSd § 57 Abs. 1 Z 3 FPG wurden. Weder wurde das Vorliegen eines der Gründe des § 57 FPG behauptet, noch kam ein neuer Hinweis auf das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes im Ermittlungsverfahren hervor.

Spruchpunkt II:

Zu Spruchpunkt IV. der angefochtenen Bescheide:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt wird.

Gemäß § 52 Abs. 2 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

Die BF sind als Staatsangehörige Armeniens keine begünstigten Drittstaatsangehörigen und es kommt ihnen kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zu.

Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG ist über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Gemäß § 9 Abs. 5 BFA-VG darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre

ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint. Gemäß § 9 Abs. 6 BFA-VG darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl Nr 60/1974 gilt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 8 Abs. 2 EMRK erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinne wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wägen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Bei dieser Abwägung sind insbesondere die Dauer des Aufenthaltes, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung maßgeblich. Auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres

unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (Vgl. VfGH vom 29.09.2007, B 1150/07-9).

Hierbei ist neben diesen (beispielhaft angeführten) Kriterien, aber auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal etwa das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt rechtswidrig oder lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VfGH vom 12.06.2007, B 2126/06; VfGH vom 29.09.2007, Zl. B 1150/07-9; VwGH vom 24.04.2007, 2007/18/0173; VwGH vom 15.05.2007, 2006/18/0107, und 2007/18/0226).

Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt dem öffentlichen Interesse aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung iSd Art 8 Abs 2 EMRK ein hoher Stellenwert zu. Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrer Judikatur ein öffentliches Interesse in dem Sinne bejaht, als eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragsstellung im Inland aufhalten durften, verhindert werden soll (VfSlg. 17.516 und VwGH vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479).

Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt.

In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen neben den zwischen Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern ipso iure zu bejahenden Familienleben bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Als Kriterien hiefür kommen in einer Gesamtbetrachtung etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Intensität und die Dauer des Zusammenlebens bzw. die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch

für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Sich bei der Prüfung allein auf das Kriterium der Abhängigkeit zu beschränken, greift jedenfalls zu kurz (vgl. VwGH vom 26.01.2006, Zl. 2002/20/0423).

Eine familiäre Beziehung unter Erwachsenen fällt - auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) - nur dann unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (vgl. dazu auch das Erk. des VfGH v. 9.6.2006, B 1277/04, unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR; hg. Erk. v. 26.1.2006, 2002/20/0423 und Folgejudikatur, etwa die hg. Erk. v. 26.1.2006, 2002/20/0235, vom 8.6.2006, 2003/01/0600, vom 22.8.2006, 2004/01/0220 und vom 9.2.2007, 2005/20/0040).

VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479

VwGH 19.11.2010, 2008/19/0010, u.v.a.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG (vgl. für viele VwGH 18.3.2019, Ra 2019/01/0068, mwN).

Dies bedeutet Folgendes:

Der BF 1 und die BF 2 sind Ehegatten und die Eltern des minderjährigen BF 3 und des minderjährigen BF 4.

Der BF 1 und die BF 2 reisten gemeinsam mit dem BF 3 in das österreichische Bundesgebiet ein, sie alle stellten am 10.9.2017 Anträge auf internationalen Schutz und sind nunmehr seit fünf Jahren im Bundesgebiet durchgehend aufhältig. Am 7.3.2018 wurde für den im Bundesgebiet nachgeborenen BF 4 ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Die BF waren lediglich aufgrund ihrer Anträge auf internationalen Schutz, die sich letztlich als nicht begründet erwiesen hatten, im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig.

Andererseits besuchte der BF 1 im Bundesgebiet Deutschkurse bis zum Niveau A2/2, ist in der freiwilligen Feuerwehr aktiv und arbeitet ehrenamtlich für die Gemeinde. Er verfügt über eine aktuelle Einstellungszusage der Gemeinde (Bauhof, Vollzeit) und ist somit selbsterhaltungsfähig.

Die BF 2 absolvierte die ÖIF Integrationsprüfung Niveau A2 und verfügt über eine aktuelle Einstellungszusage als Reinigungskraft Teilzeit (25 Wochenstunden) in einer Zahnarztpraxis. Manchmal hilft sie ehrenamtlich in der Kirche bei der Herstellung von Dekorationen und jeden ersten Samstag im Monat beim Markt im Dorf aus.

Der BF 3 besucht eine NöMS und absolvierte bereits die siebente Schulstufe (Deutschnote 2). Er engagiert sich bei der freiwilligen Feuerwehr, ministriert und ist zudem in der XXXX aktiv.

Die BF konnten zudem eine große Anzahl von Unterstützungserklärungen vorlegen, die die im gegenständlichen Fall besonders gute Integration der gesamten Familie bestätigen.

Die BF sind strafgerichtlich unbescholten.

Auch wenn die BF noch familiäre Anknüpfungspunkte im Heimatland haben und erst fünf Jahre im Bundesgebiet aufhältig sind, hat sich jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts im konkreten Fall ihr Lebensmittelpunkt nach Österreich verlagert.

Den privaten Interessen der BF an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehen die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen gegenüber.

Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu (vgl. etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699), und das Interesse der BF ist dadurch geschwächt, dass sie sich bei allen Integrationsschritten des unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit der Integrationsschritte bewusst gewesen sein mussten.

Im gegenständlichen Fall überwiegen aber in einer Gesamtabwägung aller Umstände dennoch die privaten bzw. familiären Interessen der BF an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, für die sich in der vorliegenden Konstellation keine begründeten Rechtfertigungen erkennen lassen (vgl. VwGH 22. 2. 2005, 2003/21/0096; vgl. ferner VwGH 26. 3. 2007, 2006/01/0595, sowie VfSlg 17.457/2005). Die vom Bundesamt verfügbaren Rückkehrentscheidungen sind angesichts der vorliegenden Bindungen im konkreten Fall unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK.

Wie dargestellt, beruhen die drohenden Verletzungen des Privat- und Familienlebens auf Umständen, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind.

Spruchpunkt III:

Wenn die Ausweisung gemäß § 9 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist, ist gemäß § 58 Abs. 3 AsylG ein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG zu erteilen.

Dieser lautet:

„§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.“

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 9 Abs. 4 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idGF, erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
4. einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung - Künstler" gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.

Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 10 Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, als erfüllt anzusehen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,

3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,

4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,

5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach "Deutsch" positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach "Deutsch" auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet "Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft" im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,

6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach "Deutsch" nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,

7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder

8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

Der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" unterscheidet sich von der "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 54 Abs. 1 AsylG 2005 nur in Bezug auf die Berechtigung zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten, und zwar dahingehend, dass die "Aufenthaltsberechtigung" insoweit weniger Rechte einräumt. Statt wie bei der "Aufenthaltsberechtigung plus", die einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt iSd § 17

AuslBG vermittelt, besteht nämlich für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Erfordernis einer Berechtigung nach dem AuslBG.

In seinem Erkenntnis vom 04.08.2016, Ra 2016/210203, betonte der Verwaltungsgerichtshof, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG (nunmehr §§ 9 ff Integrationsgesetz) eine formalistische Sichtweise anzuwenden sei und die Vorlage eines der in § 9 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung (aF) aufgezählten Zertifikate nicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung ersetzt werden könne.

Die BF 2 konnte ein ÖIF Integrationszeugnis Niveau A2 vorlegen, der BF 3 besucht eine NÖMS und absolvierte bereits die siebente Schulstufe (Deutschnote 2).

Der BF 2 und dem BF 3 ist deshalb die „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG zu erteilen.

Bezüglich BF 1 und BF 4 sind die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" nicht gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht erteilt der BF 2 und dem BF 3 mit konstitutiver Wirkung den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG, dem BF 1 und dem BF 4 mit konstitutiver Wirkung den Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005, jeweils für die Dauer von zwölf Monaten (§ 54 Abs. 2 Asylgesetz 2005).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat diese Aufenthaltstitel in Kartenform auszustellen.

Spruchpunkt IV:

Aufgrund der Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen an die BF waren die Spruchpunkte V. und VI. der bekämpften Bescheide ersatzlos zu beheben.

Spruchteil B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie der oben dargelegten rechtlichen Beurteilung zu entnehmen ist, warf die Tatsachenlastigkeit des gegenständlichen Falles keine Auslegungsprobleme der anzuwendenden Normen auf, schon gar nicht waren - vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher nicht zuzulassen.